This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD DEPOSITORY
SPECIAL COLLECTION
IRCULATION RESTRICTED

HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

2380
-9

Der

in sieben Kapiteln

entlarvte Eybel,

oder

Beweise aus zwey Büchern seiner eigenen Einleitung

zum

geistlichen Recht,

daß

seine kanonischen Grundsätze

1. voll Widersprüche
2. ungegründet
3. epikureisch
4. widerspenstig gegen die Kirche
5. aufrührerisch
6. der Religion schädlich
7. dem Staate höchst nachtheilig sind.

Von

Gottlieb Gründlich,

einem neuern Kanonisten.

1783.

K
000
E9
57

Vorrede.

Wenn es nicht besondere Umstände unserer Zeiten foderten, würde ich niemals die Mühe auf mich genommen haben, wider jene irrige, und verderbliche Lehre des Herrn Professors Eybel die Feder zu ergreifen, welche er in seiner Einleitung zum kirchlichen Rechte, besonders in den zween Büchern von dem Unterschiede der geistlich- und bürgerlichen Gewalt, und von den Rechten der Landesfürsten in geistlichen Sachen *) niedergeschrieben hat. Diese Werke tratten nicht so bald ans Licht, als sichs fromme, und gelehrte Männer bestens angelegen seyn liessen, sie in ewige Finsterniſſe zu verscheuchen. Begriffe, die den Verstand nicht aufklären, sondern verwirren, lieblose und un-

*) Introduct. in Jus Eccl. Tom. 2.

gerechte Einschränkung der kirchlichen Rechte, schmeichelhafte, und schwärmerische Ausdehnung der weltlichen Macht; ja auch für die allein selig machende katholische Religion sehr gefährliche Sätze sind in selben enthalten. Wie billig haben sie dann, grose und unvergeßliche Theresia! Deinen für den Aufnahm der wahren Religion immer wachenden Eifer wider sich aufgefodert, da Du selbe aus der Zahl ächter Lehrbücher getilget, und deren Verfasser sein Lehramt niederzulegen mit reiffem Vorbedachte geheissen hattest.

So eine öffentliche Herabwürdigung dieser Schriften wurde dazumal als eine hinlängliche Widerlegung derselben angesehen. Itzt aber, da man kurz zuvor verworfene Sätze aufs neue geltend zu machen suchet, da die vom ganzen Alterthume anerkannten Kirchenrechte nach der Grundlehre eines abgedankten Herrn Professors auf das heftigste bestritten werden, da die Religionsfeger unserer Zeiten durch öffentliche Brochüren auf alle mögliche Art selbst die Landesfürsten zu überreden trachten, sich in Kirchensachen jener Rechte zu gebrauchen, die ihnen eben in den Büchern dieses vormaligen Lehrers ganz unrechtmäßig beygelegt worden, in solchem Zeitpunkte sage ich, fodern es die Umstände, daß man eine irrig-

und

und schändliche Lehre, durch welche die Kirche und der Staat entzweyet, die Religion aber selbst geschwächt werden könnte, in ihrer ganzen Blösse, und Ungründlichkeit dem Publiko zu erkennen vorstelle. Dieß ist die Ursache, warum ich schreibe.

Das Werk selbst betreffend, bin ich keinesweges gesinnt, mit jeder sonderheitlichen Partikularität mich abzugeben, sondern um nicht weitläuftig zu werden, will ich nur das Hauptsächliche aus oben berührten Büchern des Herrn Professors anfangs herausziehen; dann über selbes durch 7 Kapiteln meistentheils nur allgemeine, und jedem auch noch so wenig denkendem Kopfe faßliche Ueberlegungen anstellen. Einem unbefangenen Leser wird es bald einleuchten, zu welcher Seite Unpartheilichkeit, und Liebe zur Wahrheit, wie auch unverfälschter Eifer für das Wohl nicht minder der Religion, als des Staates sich befinde.

System
des
Herrn Professors Eybel
über
den Unterschied der geistlich- und bürgerlichen Gewalt, und die Rechte des Landesfürsten in geistlichen Sachen.

Der Herr Professor setzet zum Voraus, daß man die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herholen müsse; folglich seye die kirchliche Gewalt ihrer Wesenheit nach pur geistlich, indem der Endzweck der ganzen Religion, und der Kirche nur auf den Dienst Gottes, und auf das ewige Heil, das ist, auf die innere Glückseligkeit der Menschen sich beziehet. a) Weiters behauptet er, der Heiland habe durch Stiftung seiner Kirche die weltliche Macht, die um das zeitliche Wohlseyn der Bürger besorget ist, keineswegs mit der geistlichen vereinbaren wollen; ja es habe vielmehr der Erlöser das Gegentheil ausdrücklich

a) Natura cujusdam potestatis ex ipso fine, cujus causa introducta est, desumi debet. §. 87.

lich erkläret. b) Hieraus scheinet Herr Professor zu schliessen, daß sowohl die Macht der Kirche, als die Macht der Landesfürsten in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye; über welches er sich sehr deutlich und ausdrücklich erkläret hat in seinen Thesen vom 25. August 1779. c)

Obschon diese Grundsätze der geistlichen Macht ein weites Feld sich zu verbreiten, geöffnet hätten, wuste sie doch der Herr Professor, da er von selber in Beziehung auf sonderheitliche Gegenstände zu reden kam, in sehr enge Gränzen einzuschränken. Wie bekümmert ist er nicht, das Wesentliche der Religion von jenem, so nur zufällig, abzusöndern, und nach seinen Begriffen zu bestimmen? Als wesentlich nimmt er solche Dinge an, die mit der innerlichen Glückseligkeit des Menschen eine nothwendige Verbindung haben; als zufällig aber alles, was von Menschen willkührlich ist hinzugethan worden, es tauge gleich den Dienst Gottes zu vervollkommnen, wenn es nur ohne wesentlichem Nachtheile der Religion

b) Hanc potestatem natura sua mere spiritualem, & cum illa temporali — minime necessario connexam, tantum abest, ut Christus suis legibus conjungere voluerit, ut potius contrarium se velle tam aperte, quam severe, iterum iterumque declaraverit. §. 88.

c) Utrumque (imperium sacrum & civile) suo in genere summum manet, & independens. Thes. 4.

abwesend seyn kann. In beyden räumet er zwar der Kirchengewalt einigen Platz ein, doch mit gewissen Bedingnissen. d) Die Gränzen, die er in wesentlichen Sachen auszeichnet: als im Lehr- und Predigtamte, in Ausspendung der heiligen Sakramenten, in Erklärung der Glaubenssätze, werde ich an seinem Orte besonders rügen. In zufälligen Dingen solle sich seiner Meynung nach die geistliche Macht nur auf jene Gegenstände erstrecken können, die in Ansehung des bürgerlichen Wesens gleichgültig sind. Endlich giebt er der Kirche auch eine Strafgewalt zu, das ist, die Macht jemanden von der Gemeinschaft der Glaubigen auszuschliessen, wenn es die Umstände und Grösse des Verbrechens also erheischten. Er weiß aber wiederum derley Bedingnisse zu setzen, und Mitteln zu ersinnen, die eine sonst so nützliche Gewalt beynahe gänzlich entkräften. Auch hierüber soll anderstwo besondere Meldung geschehen.

Viel weitläuftig- und beredsamer ist Herr Professor, da er von sonderheitlichen Rechten des Lan-

d) Sunt enim eorundem (ministrorum Ecclesiæ) actiones ita comparatæ, ut vel ad salutem hominum æternam omnino sint necessariæ, vel tantum circa ejusmodi versent objecta, quæ quidem cultui divino idonea, sed sine religionis detrimento abesse possunt. — — Si illud est, sola potestas ecclesiastica, si istud, dum civilis deprehenditur indifferentia, eadem potestas sacra — — jure optimo suum sibi locum vindicat. §. 107.

Landesfürsten handelt. Diesen als Vertheidigern der Kirche, und Schützern des gemeinen Wesens, soll es zustehen, ja sie trügen auch Schuldigkeit, alle Mißbräuche in Religionssachen abzuschaffen, willkührlichen Ceremonien, und Feyertagen gehörige Schranken zu bestimmen; und was noch mehr ist, über wesentliche Dinge der Religion Einsicht zu nehmen, damit nicht unter falschem Vorwande Lehren eingeführet würden, die weder nothwendige Glaubenssätze sind, weder nothwendige Mittel zur Seligkeit betreffen, dem bürgerlichen Wesen aber schädlich seyn könnten. Eben diese Landesfürsten sollen auch die Gelübde der Gläubigen untersuchen, und selbe, wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, nicht nur allein verbiethen, sondern zugleich als ungültig erklären. e) Sie mögen auch Kirchenräthe versammeln,

e) Potest autem Princeps veluti & qua Ecclesiæ advocatus, & qua reipublicæ defensor plane etiam obligatione tenetur — — abusus quosque tollere, ritibus arbitrariis & festis diebus salutis publicæ causa ponere modum, inspicere actiones Ecclesiæ etiam essentiales, ne sub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum & mediorum ad salutem æternam necessariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur, examinare vota & pacta civium de Ecclesiæ negotiis, easque si reipublicæ nocent, non tantum prohibere, sed irritare §. 105. Habet porro Princeps Jus unaque obligationem — — inspiciendi quas-

theologischen Streitigkeiten ein Ende machen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen, und mehr dergleichen. f)

Weiters nimmt unser Herr Author als einen allgemeinen Grundsatz an, daß es weltlichen Monarchen ausschliessungsweise zustehe, in allen zufälligen Religionsstücken zu beurtheilen, ob selbe dem Staate nützlich oder schädlich. g) Befindet sich das letztere, so sollen sie Recht und Schuldigkeit haben, solche Dinge abzustellen. Deßhalben müßten sie auch besorgt seyn, daß die Religionsdiener über die gehörige Zahl sich nicht vermehren. Sie müßten das Alter bestimmen, in welchem sich jedermann solchem Dienste widmen könne. Sie mögen sich Benennungen, und Präsentationen zu geistlichen Würden vorbehalten. Ja sie sollen auch die Lebensart, und Satzun-

quasvis leges Ecclesiasticas, ne nociva constituantur reipublicæ, quod Jus Placeti regii audit §. 110.

f) Potest quoque Princeps cavere, ne hæreses oriantur, & proinde, cum jus ad finem tribuat Jus ad media, convocare concilia — — disputationibus theologicis imponere finem, prohibere libros perniciosos. §. 105.

g) Omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva esse incipiunt, porro religiosa non esse, & illicita juffu Principis, cujus solius est, nociva reipublicæ cognoscere, e republica debent eliminari. §. 101.

zungen geistlicher Gemeinden untersuchen, und Falls sie dem zeitlichen Wohlstande zuwider liefen, solche Gemeinden entweder verbessern, oder vermindern, oder gänzlich aufheben. h)

Sollten geistliche Obrigkeiten ihre Gewalt zum Nachtheile der Untergebenen mißbrauchen, so stünde es, nach den Machtsprüchen des Herrn Professors, weltlichen Monarchen zu, diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, und dergleichen Bedrängten das Zufluchtrecht zu ihrem Thron- und Richterstuhle zu gestatten, ohne daß sie durch je ein Gesetz der Kirche mögen gehindert werden. i) Eben diese Obrigkeiten könnten auch nicht entge-

gen

h) Habet autem Princeps jus, unaque obligationem — — cavendi, ne numerus Miniſtrorum Religionis convenientem excedat modum; definiendi ætatem, qua quis huic ſtatui ſe addicere poſſit — — reſervandi quoque ſibi nominationem & præſentationem perſonarum idonearum ad munera Eccleſiaſtica; examinandi genus vitæ & inſtituta perſonarum, aut ſocietatum eccleſiaſticarum quarumvis, easque ſi publicæ ſaluti contrariæ deprehendantur, aut reformandi, aut tollendi penitus, vel ſi jam ipſa earum nocet copia, easdem diminuendi §. 109.

i) Si quando perſonæ Eccleſiaſticæ in aliorum itidem Eccleſiaſticorum, aut univerſe in civium damnum ſua abutantur auctoritate, nec Principi jus recurſum pro tali caſu ad ſe concedendi, nec gravatis libertas eundem ſumendi Eccleſiaſtica prohibitione aut reſervatione poteſt impediri. §. 111.

gen seyn, wenn der Landesfürst aus nothwendigen oder wichtigen Staatsursachen Ketzern, und Irrgläubigen die freye Religionsübung einzugestehen für gut befände. k)

In Betreff der Kirchengüter ist dieser Herr Kanonist gegen den Staat so freygebig, daß er solche keineswegs als ein Eigenthum der Kirche, sondern als ein Eigenthum weltlicher Gemeinden, und der Landesfürsten ansiehet. l) Er bekennet zwar, daß den Religionsdienern der nothwendige Unterhalt müsse gereichet werden; übrigens aber hält er für gewiß, daß Monarchen aus eigener Gewalt, nachdem es die Umstände, und zeitlicher Nu-

k) Sed neque Rectores Ecclesiæ prohibere possunt, quo minus civilis Imperans in territorio suæ civitatis pro ejusdem necessitate, aut magno commodo iis, qui a vera religione alieni sunt, liberum sacrorum exercitium permittat. §. 113.

l) Neque interroga, quo deveniat proprietas rei, quam quis non amplius in rebus suis habere vult, & ecclesiæ cuidam offert; devenit ad eum, ad quem illa Ecclesia spectat, & quidem hac cum conditione devenit, ut ab eo in Numinis cultum adhibeatur — — Proprietas igitur totius hujus adparatus (religionis) est penes totam civitatem, seu Principem, in quem omnia, quæ civitas propria habet, subjectionis pacto translata sunt — — Ejusmodi bonorum proprietas residet quidem penes illam civium communitatem, quæ pro suo Religionis commodo contribuit &c. §. 118. Nota a, b, c.

Nutzen zu fodern scheinen, die Kirchengüter von einem Orte an den andern übertragen, und wenn sie anderswo zu häufig, und überflüßig wären, derselben beliebige Austheilung treffen können. Ja was wunderlich ist, aus diesem Rechte soll dem Landsherrn noch ein anderes zuwachsen, nämlich das Recht die Kirchensprengeln zu bestimmen. m)

Dieß ist nun ein kurzer Auszug des bey unsern Zeiten so hoch geschätzten, aber dem ganzen katholischen Alterthume unbekannten Eyblischen Systems. Ich habe mit nichten alle, sondern nur einige Züge, die mehr auffallend waren, aus selben hier entworfen. Nichts destoweniger soll sich niemand beykommen lassen, als hielte ich die andern unberührten Sätze, so in eben diesen zweyen Büchern enthalten sind, für wahrhaft, oder gleichgültig. Nur mein eingeschränkter Plan ließ es nicht zu, über die übrigen

m) Summo quoque jure sibi proprio suaque auctoritate transfert Princeps civilis bona Ecclesiastica eo, ubi major Ecclesiæ utilitas, & animarum salus exigit; aut eorundem, si alicubi superflua sunt, ita ordinabit divisionem, ut longe, lateque dispersis ovibus cum vero Religionis emolumento plures pastores, unaque pluribus ex clero dignissimis viris occasio, & præmia Apostolicorum laborum suppeditentur. Ex quibus ipsis juribus jus summi Principis in determinandis diœceseon limitibus consequitur.

gen Punkte mich auszudehnen. Dennoch will ich mir Mühe geben, daß ein denkender Leser aus dem wenigen, welches ich durch 7. Kapiteln anzuführen gesinnet bin, in Stand gesetzt werde, auch von den übrigen ein Urtheil fällen zu können. Endlich ist zu erinnern, daß ich die angemerkten Stellen des Herrn Authors, aus welchen obgemeldtes System zusammen gezogen ist, nicht bloß wörtlich, sondern dem eigentlichen Sinne nach, den sie im ganzen Zusammenhange mit dem übrigen haben, in Betrachtung ziehen werde.

I. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eibel widerspricht sich selbst.

Herr Professor hält dafür, ja er ist gänzlich überzeugt, daß sowohl die geistliche, als weltliche Macht in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye. Diese Meynung findet auch Beyfall bey mir; denn ich glaube, daß Sie sowohl in der heiligen Schrift, als in den ältesten Vätern gegründet seye, und als eine allgemeine Lehre in unserm Jahrhunderte müsse angesehen werden. Im mittlern Zeitalter suchten viele Theologen, und Rechtsgelehrte zu behaupten, daß, obschon die weltliche Macht von der kirchlichen geraderdings unabhängig

gig wäre, dennoch sich diese mittelbar über das Zeitliche erstrecken könne: daß ist, in jenem Falle, wo durch Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt dem Seelenheile ein merklicher Schade zugefüget würde. Diese Schulmeynung wird nun insgemein verworfen. Frankreich hat sich das erste wider selbe ausdrücklich erkläret; dann folgte Deutschland, und die übrigen katholischen Staaten scheinen nun gleiche Gesinnungen zu haben. Selbst die Oberhäupter der Kirche gedenken in unsern Zeiten keineswegs in weltliche Gerichtsbarkeit sich einzumengen, sondern wünschen nur, daß man ihre vom ganzen Alterthume anerkannte Kirchenrechte ungekränket lasse.

Wenn also die Macht sowohl der Kirche, als des Staats in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig ist, was folget hieraus? Bevor ich Consequenzen mache, ist noch jenes anzumerken, welches eben auch Herr Professor keineswegs in Zweifel ziehet, nämlich; die Beschaffenheit einer Macht zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie beziehet. Aus diesen zwey Grundwahrheiten fliessen ganz natürlich, und ungezwungen nachfolgende Argumente, die ich jeden unbefangenen Leser wohl zu beherzigen bitte.

1. Die Kirchenmacht hat die innere Glückseligkeit, und das ewige Heil der Gläubigen zum Ziele; so muß sie nothwendig eine geistliche Macht seyn; was immer geistlich ist, und sich unmittelbar auf das ewige Heil beziehet,

muß

muß sie beurtheilen, und anordnen können; sie darf auch ihre Gränzen über dieses Fach nicht erweitern. Im Gegentheile, die Macht der Landesfürsten ist eine weltlich- und zeitliche Gewalt: so muß sie denn nur das Weltliche besorgen, was unmittelbar das zeitliche Wohlseyn der Bürger betrifft, ist ihr Ziel, nach welchem sie zu wirken hat; sie darf ihre Herrschaft nicht ausdehnen auf das geistliche. Mit einem Worte, die Macht der Kirche ist eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, und die Macht des Landesherrn ist eine pur weltliche Gerichtsbarkeit, und weil beyde Mächte gänzlich unabhängig sind, so kann sich auch keines Umstandes wegen die geistliche Gerichtsbarkeit über das Weltliche, oder die weltliche Gerichtsbarkeit über das Geistliche erstrecken; denn dieses wäre schon eine mittelbare Abhängigkeit einer Macht von der andern.

II. Die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus ihrem Ziele, und beyde Mächte sind unabhängig: so müssen denn auch die Gegenstände jeder Macht diesem Ziele angemessen seyn, und die Gerichtsbarkeit kann sich die Gegenstände der andern Macht in keinem Falle unterwürfig machen. Die Gegenstände der geistlichen Gewalt können nur Sachen seyn, die eine Beziehung haben auf das ewige Heil; und die Gegenstände der weltlichen Gewalt sollen nur Dinge seyn, die eine Beziehung haben auf den zeitlichen Wohlstand der Bürger. Die Handlungen des einzelnen Menschens können sehr unterschie-

schieden seyn; gleichwie der Mensch selbst bald als Katholick, bald als Bürger kann betrachtet werden; sind diese Handlungen unmittelbar auf das Seelenheil abzielend, so sind sie der Kirchenmacht unterworfen; beziehen sich selbe unmittelbar auf das Zeitliche, so gehören sie zum bürgerlichen Rechte. Selbst der Altarsdiener ist auch zugleich Bürger: in so weit er dem Altare dienet, sind seine Handlungen geistlich, und nur allein unter dem Gerichte der Kirche; sind aber seine Handlungen Werke eines Bürgers, so können solche ohne Einstimmung des Landesherrn dem weltlichen Gerichte nicht entzogen werden.

III. Endlich die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie bezielet, und beyde Mächte sind unabhängig: so muß demnach eine Macht geistliche, die andere zeitliche Mittel haben, ihr verschiedenes Ziel zu erreichen, und darf keine Macht die andere im Gebrauche dieser Mittel unter was immer für einem Vorwande kränken. Da der Erlöser die Kirche stiftete, hat er seinen Jüngern Glaubens- und Sittenregeln hinterlassen, auch willkührliche Gesetze, und andere Heilsmittel, als da sind die heiligen Sakramente, angeordnet, um uns zur ewigen Glückseligkeit den Weg zu bahnen, und zu erleichtern. Ueber diese Heilsmitteln zu wachen, und selbe den Gläubigen auszuspenden, hat er den Vorstehern seiner Kirche anbefohlen, und ihnen noch dazu eine gesetzgebende Macht beygeleget, Kraft welcher sie nach den Gesetzen

Gottes nach Erforderniß der Umstände noch andere theils nothwendige, theils nützliche Anordnungen machen könnten, ihre anvertraute Schäflein zu dem besten und letzten Endzweck desto gewisser, und schicklicher zu leiten. Dieser gesetzgebenden Macht, damit sie nicht unthätig wäre, wurde eine Strafgewalt zugestellet, durch welche ungehorsame und widerspenstige Gläubige mit geistlichen Bussen beleget, und wenn es die Noth erfoderte, auch von der Gemeinschaft der Kirche könnten abgesöndert werden. Dieß sind geistliche Mittel einer geistlichen Gewalt, in welchen sie ganz unabhängig ist. Auch die weltliche Macht hat Mittel, die ihrem Endzwecke angemessen sind; zeitliche Güter, zahlreiche Mannschaft, Bündnisse mit andern Mächten, bürgerliche Gesetze, Leibesstrafen, und mehr dergleichen sind diese Mittel. Sie ist hierinnen ebenfalls von der geistlichen Macht unabhängig.

Man halte nun diese allgemeine Begriffe, die aus der Oberherrlich- und Unabhängigkeit beyder Mächte, wie auch aus dem verschiedenen Endzwecke, welcher die Beschaffenheit derselben bestimmet, ganz natürlich, und ungezwungen herfließen, mit jenen besondern Rechten zusammen, die Herr Professor Eybel der Landesfürstlichen Macht einräumet, so wird man ganz deutlich erkennen, was großer Widerspruch zwischen beyden sich befinde. Sollten es die Kirchenvorsteher wagen, Mißbräuche, die nur weltlich-

lich, und zeitliche Dinge betreffen, aus eigener Gewalt abzustellen, würde man dieses nicht sogleich als einen Eingriff in die Macht weltlicher Fürsten ansehen? Wie kann aber Herr Professor den Landherrn berechtigen, anscheinende, und vielleicht bloß eingebildete Mißbräuche in Religionssachen (denn diese richtig zu beurtheilen, hat Gott nur den Vorstehern der Kirche seinen Beystand verheissen) aus eigener Vollmacht abzuthun, ohne hiedurch den Rechten der Kirche zu nahe zu tretten? Sind nicht gottesdienstliche Ceremonien, und Feyertäge ihrem Endzwecke nach geistliche Sachen, die, obschon sie willkührlich sind, von geistlichen Oberhirten müssen bestimmet werden; wie kann man also sagen, daß hierinn von den Landesfürsten gehörige Schranken gesetzt werden mögen? Sollten sich die Kirchenvorsteher anmassen in weltlichen Gerichtshäusern Ordnung und Ferien einzuführen, würden sich nicht billig die Landesherren einem solchen Unternehmen widersetzen? Eben diese geistlichen Oberhirten beschuldigte man gewiß einer weltlichen Herrschsucht, wenn sie auch nur in pur zufälligen Staatssachen die Einsicht anverlangten, und wie empfindlich soll es nicht der Kirche fallen, wenn Herr Professor Eybel selbst in wesentlichen Religionsdingen, in denen sie doch nach seinem eigenen Geständnisse ganz unfehlbar ist, das Recht einer Einsicht weltlichen Fürsten zumassen will, und darzu einer solchen Einsicht, die seinen Grundsätzen zufolge Anlaß geben kann,

selbst das Wesentliche der Religion zu verkennen, und aus dem Wege zu räumen? Sind die Gelübde der Gläubigen, die Regeln der Ordensmänner, die Versammlungen der Kirchenräthe unmittelbare Gegenstände des zeitlichen Wohlseyns der Bürger, oder haben sie ihre nächste Beziehung auf das ewige Heil? Ich dächte das Letztere. Wie kann sich also ohne Widerspruch nach dem System des Herrn Professors die zeitliche Macht auf solche Gegenstände erstrecken?

Das Amt der Religionsdiener ist ein geistliches Amt; es ist forderist bestimmet, uns zur innern, und ewigen Glückseligkeit anzuleiten, und zu befördern: selbst der Erlöser hat dieses Amt zur Fortpflanzung seiner Kirche, und zur Ausspendung der hinterlassenen Heilsmittel eingesetzet. Wenn also eine kirchliche Hierarchie existiret, welches auch Herr Professor nicht in Zweifel ziehet, so muß es nicht den Landesfürsten, sondern den Vorgesetzten der Kirche zustehen, die Religionsdiener, und folglich auch derselben Anzahl, und das Alter, in welchem man sich diesem Amte widmen könne, zu bestimmen. Eben so ist die Macht, geistliche Aemter zu vertheilen, eine geistliche Macht, und ein wesentliches Recht der Kirchengewalt. Ich weis zwar, das selbst die Oberhäupter der Kirche aus billigen Ursachen nicht nur Monarchen, sondern auch andern weltlichen Standespersonen Freyheiten ertheilten, über verschiedene geistliche Pfründen Erinnerungen und Vorstellungen tauglicher Subjekten zu machen. Ich

weis

weis auch, daß es weder anständig, weder nutzlich wäre, dergleichen schon einmal verliehene Freyheiten ohne wichtigster Ursache zu widerrufen. Aber ist nicht eben dieses ein gründlicher Beweis, daß Landesfürsten aus eigener Macht solche Ernennungen sich keineswegs anmassen können. Nämlich, da geistliche Aemter eine unmittelbare geistliche Beziehung haben, was aber immer geistlich ist, von der weltlichen Gewalt eine gänzliche Unabhängigkeit haben muß, so kann es nur geistlichen Oberhirten zustehen, solche Aemter eigenmächtig zu vertheilen, wie es eben auch nur denen Landesfürsten zukömmt, die zur Erhaltung und Regierung des bürgerlichen Wesens nothwendige Staatsämter mit Ernennung anständiger Subjecten zu besetzen. Wollten sich in diesem letztern Fache geistliche Vorsteher ein Ernennungsrecht zueignen, wie würden sich wohl Landesherren gegen so ein Beginnen äußern?

Was Kirchengüter betrifft welche unser Herr Professor der weltlichen Gemeinde, und der Vollmacht des Landesfürsten ꝛc freygebig zueignet, muß ich ihn fragen, warum sie denn Kirchengüter, oder geistliche Güter genennet werden? Nicht wahr, weil sie zur Errichtung und Auszierung der Gotteshäuser, zum Unterhalte der Religionsdiener, und mit einem Worte zu einem geistlichen Endzweck von den Gläubigen sind geopfert, und geistlichen Vorstehern zur Verwaltung anvertrauet worden? Nun muß Herr Pro-

fessor auf seine eigenen Grundsätze schon vergessen haben, wenn er hieraus nicht zu folgern weis, daß Kirchengüter nur der Gerichtsbarkeit geistlicher Vorsteher können unterworfen seyn. Wie kann er also dennoch dem Landesfürsten das Recht einräumen, selbe aus eigener Gewalt von einem Orte an den andern zu übermachen, oder davon nach anscheinender Nutzbarkeit eine ganz neue, ihm allein beliebige Eintheilung zu treffen? Wäre so ein Betragen nicht ein Jurisdiktionsmäßiger Akt, da doch der Landesfürst über diese Güter keineswegs eine Jurisdiktion inne hat? Mir ist zwar nicht unbekannt, was Herr Professor hier einwenden wird. Seiner Meynung nach haben die Gläubige etwas von ihren Gütern zum Religionsdienst der Gemeinde beygetragen, folglich soll das Eigenthum dieser Güter bey der Gemeinde, und dem Staatsrechte nach bey dem Landesfürsten seyn. Aber Herr Professor besitzen Sie denn nicht so viele Fähigkeit auch die in sich zerschiedensten Dinge eins von dem andern zu unterscheiden? Wenn der einzelne Mensch bald als blosser Bürger und Mitglied des Staats, bald als Katholick und Mitglied der katholischen Kirche kann angesehen werden, so läßt sich ja auch die Gemeinde eines Landes jetzt als eine bürgerliche Gesellschaft, jetzt aber als ein besonderer Kirchensprengel, und als ein Theil der allgemeinen katholischen Kirche betrachten. Nun unter welchem Gesichtspunkte haben sich wohl die Gläubige jene Gemeinde vorgestellet, welcher sie ihre Güter

ter zum Religionsdienste beytragen? Ich dächte, sie haben nicht auf die bürgerliche, sondern auf die religiöse, geistliche, und kirchliche Gemeinde ihr Augenmerk gerichtet. Sollten Sie hieran zweifeln, so mögen Sie selbst diejenigen fragen, welche Gotteshäuser, Benefizien und Klöster gestiftet haben. Wenn nun die Kirche eines Eigenthums fähig ist, und dieses haben nur die Ketzer geläugnet, wer sollte noch ferners zweifeln können, daß die von den Gläubigen zum Gottesdienste freygebig hergeschenkten Güter als ein Eigenthum der Kirche müssen angesehen werden. Da aber auch die Kirche ihre eigene Vorsteher hat, weil ja der Landesfürst nicht zugleich das Oberhaupt der Kirche ist, so darf man ebenn nicht anstehen, daß nur durch geistliche Vorgesetzte die Kirchengüter Jurisdiktionsmäßig können ausgetheilet, und verwendet werden. Aus diesem wird Herr Professor ganz leicht erkennen, daß er nichts als einen Trugschluß geschmiedet, da er aus dem Rechte, welches dem Landesfürsten über Kirchengüter zustehen sollte, eben für diese Landesfürsten ein Recht, die Gränzen der Kirchensprengeln zu bestimmen, folgerte. Ein solches Recht, würde nur damals den Landesherren zustehen, wenn sie von Christo zugleich als Regenten der Kirche, und als Oberhirten der Bischöfe wären verordnet worden. Da sie aber dergleichen Gewalt keineswegs von dem Heiland empfangen haben, können sie so wenig die Gränzen der Kirchensprengel bestimm.

als wenig es geistlichen Oberhirten zustehet, Provinzen und Königreiche einzutheilen, wenn sie nicht zugleich eine landesherrliche Jurisdiktion besitzen.

Sehen Sie, Herr Professor, wie sehr Ihr eigenes System sich selbst widerspreche. Die Beschaffenheit einer Macht ist aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herzuholen, und beyde Mächte sind von einander ganz unabhängig; dieß sind Ihre allgemeine Grundsätze, aus welchen nichts anders folgen kann, als daß sich weder die Kirchenvorsteher in das Zeitliche, weder die Landesfürsten in das Geistliche unter je einem Vorwande einmengen dürfen. Aber wie bald widerrufen Sie diese Ihre eigenen Grundsätze, da Sie so viele geistlich- und kirchlichen Handlungen der Gewalt weltlicher Regenten zu unterwerfen suchen? Mir sind zwar nicht unbekannt Ihre Ausflüchten, durch welche Sie dem Vorwurfe eines Widerspruches zu entgehen trachten; ich kenne die Gründe, auf welche Sie die ganz neuen landesfürstlich-geistlichen Rechte zu bauen, und festzusetzen beginnen. Wie hülflos aber jene Ausflüchten, und wie sandicht diese Gründe seyen, soll den Stoff des folgenden Kapitels ausmachen.

II. Kapitel.

Jene Gründe und Beweisthümer, die Herr Professor Eybel anführet, um dem Landesfürsten ganz besondere Rechte in geistlichen Sachen zuzueignen, sind nichts denn leere Ausflüchten, und schaale Wortspielereyen.

Wenn Herr Professor Eybel seine ersten allgemeinen Grundsätze von der Beschaffenheit einer Gewalt, und der Unabhängigkeit beyder Mächte nicht pur allein andern Kanonisten nachgeschrieben, sondern selbst durchstudiret, und aus Ueberzeugung angenommen hat, so mußte er auch nothwendig einsehen, daß sein ganzer übriger Plan, in welchem er dem Landesfürsten so mannigfaltige geistliche Rechte beyzulegen gesinnet war, auf seine vorhergehenden Grundsätze nicht die mindeste Beziehung habe. Was übrigte also in dieser Verlegenheit, als ganz neue Proben, und Beweise auszudenken, die jene besonderen Sätze wahrscheinlich machen sollten, welche aus den allgemeinen Grundsätzen keineswegs konnten hergeleitet werden? Sonst halten sichs vernünftige Lehrer zur Hauptregel, anfänglich deutliche Begriffe von einer Sache, dann allgemeine, und gut bewiesene Grundsätze ihren Schülern beyzubringen, und dergestalt einzuleiten, daß jenes, was im Besondern soll gesagt, und erwiesen werden, mit dem Allgemeinen eine genaue Verbind-

miß habe, und aus selbem ganz natürlich und ungezwungen herflieſſe. Herr Profeſſor Eybel aber führte ſich dieſe Hauptregel wenig zu Gemüthe. Wenn ſchon die beſonderen Rechte, die er dem Landesfürſten in geiſtlichen Sachen zueignen will, auf ſeine allgemeinen Grundſätze keineswegs paſſen, ja denſelben ſchnurſtraks zuwiderlaufen, ſo weis er doch durch andere ganz neue Argumenten jenes ausdrücklich zu behaupten, was er kurz vorher durch allgemeine Grundſätze verdeckt und innbegriffener maſſen geläugnet hatte.

In dieſer Abſicht erſcheinet bald eine Schriftſtelle, bald Texte aus den älteſten Vätern und Kirchenverſammlungen. Jetzt liefert er ſeinen Schülern hiſtoriſche Beweiſe aus Thatſachen alter und neuer Landesfürſten; ein andersmal weiſet er ſie an die Geſetzbücher der alten Kaiſer. Die Lieblingsauthoren Van Eſpen, und de Marca, ein von Riegger, und von Martini werden zu wiederholten malen allegiret, damit es nicht etwa das Anſehen haben möchte, als wäre unſer Kanoniſt in ſeinen Lehrſätzen, und Gründen ein Sonderling. Aber Herr Author zu was ſoll denn dieſer Quark der Citationen dienen? Wollen Sie vielleicht beweiſen, daß ſich auch die Schrift, Väter und Kirchenräthe ihrem Beyſpiele zufolge zu widerſprechen fähig ſeyen? Die gänzliche Unabhängigkeit beyder Mächte haben Sie aus der Lehre Chriſti, und ſeiner Apoſteln, und jener der alten Kirche erpro-

bet

bet a). Daß aber beynebens die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, denn sie bezielet, herzuholen, ist von sich selbst so gewiß, daß keine besondere Argumente nothwendig, dieses zu erweisen. Nun aus diesen beyden allgemeinen Sätzen folget ganz deutlich, daß alles, was geistlich- und kirchliche Sachen betrifft, der Kirchengewalt einzig und allein unterworfen, und von den Vorstehern der Kirche anzuordnen sey. Wie können Sie also nichts destoweniger, um dem Landesfürsten in sehr vielen geistlichen Dingen eine Gewalt einräumen zu können, Schrift und Väter auffodern, ohne selbe eines ausdrücklichen Widerspruchs verdächtig zu machen?

Ganz verwegen und unnütz ist demnach diese Ihre Bemühung. Einfältige und leichtgläubige Schüler mochten Sie auf so eine Art täuschen, aber Leute, die gründlich raisoniren, und schon aus allgemeinen Sätzen das Besondere zu folgern wissen, werden Sie durch noch so viele angezogene Stellen aus Schrift und Vätern niemals überzeugen; besonders da es schon genug ist, die vom ihnen angeführte Texte nur einmal gelesen zu haben, um eben sobald klar zu ersehen, daß Sie keineswegs jenes beweisen, was Sie wirklich beweisen sollten. Ein sehr treffendes Beyspiel hievon stehet in ihrem hundert eilften Paragraph, wo sie in der beygefügten Note aus Hieronymus, Chrisostomus, Bernardus, Leo, und

a) §. 88.

und Gregorius ihre Schüler belehren wollen, daß man vom Mißbrauche geistlicher Gewalt zum weltlichen Gericht appelliren könne, da doch alle diese Väter in angezogenen Texten von einer solchen Appellation nicht die geringste Meldung thun.

Die historischen Beweise betreffend muß ich unsern Herrn Professor wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurück führen. Er sagt ja selbst in seinem hunderten Paragraph o), daß aus dieser oder jener Thatsache auf die Gerechtigkeit einer Handlung noch nicht zu schlieſſen seye, und darum nicht viel zu fragen, was zu Rom geschehen, sondern zu bedenken, was zu Rom hätte geschehen sollen. Dieser Lehrsatz, welchen ich zwar in einem so gar allgemeinem Verstande nicht billigen kann, hätte sich dennoch, Herr Professor! leicht anwenden lassen, um zu ersehen, daß aus einigen Begebenheiten, in denen sich Landesfürsten entweder durch Handlungen, oder durch Verordnungen über kirchliche Sachen eine Gewalt angemasset, keineswegs der Schluß zu machen, daß dieses allezeit rechtmäßiger Weise geschehen seye. Es könnte vieles von weltlichen Monarchen unternommen werden, wenn solches die Vorsteher der Kirche entweder ausdrücklich verlangten, oder muth-

o) Ex eo quidem, quod hoc illudve factum sit, nondum hujus illiusve facti justitia intelligitur; videlicet non quid Romæ factum fuerit, sed quid fieri debuerit, attendendum est §. 100. Not. f.

muthmaßlich ihre Einstimmung darzu gaben: und in diesem Falle handelten die Landesfürsten nicht so viel aus eigener, als aus der ihnen von geistlicher Obrigkeit zugestandenen Macht. In andern Umständen geschah es leyder! zum öftern, daß sich weltliche Regenten theils aus Vorurtheilen, theils aus angemaßter Herrschaft, und meistentheils auf Einrathen übel gesinnter Höflinge in geistliche Dinge eingemenget, obschon sie von Gott keine Gerichtsbarkeit hierzu überkommen hatten. Aber was sollte aus solchen Thatsachen, oder aus widerrechtlichen Verordnungen für ein Beweiß können hergeholet werden?

Eben so wenig nützet es unserm Herrn Professor, wenn er sich immerdar auf einen Van Espen, de Marca, und Riegger beruft, um seinen ganz besondern Lehrsätzen ein Bißchen Ansehen zu gewinnen. Selbst diese Authoren haben sich in mehr dann einem Stücke verirret, und die katholische Nachwelt wird zu keiner Zeit glauben, daß in ihren Werken pur lautere Wahrheiten enthalten seyen. Sie waren aber nichts desto weniger in Einschränkung der Kirchenrechte viel mäßiger, als es vielleicht unser Herr Professor gewunschen hätte. Wer Van Espen, de Marca, und Riegger [illegible] nur obenhin durchlesen hat, ist gewiß überzeugt, daß sie in sehr vielen, und zwar wichtigsten Punkten dem Systeme unsers Herrn Professors gerade widersprechen. So bleibt er also noch immer ein Sonderling und Neuerer, wie sehr er sich auch bemühen mag, gelehrte Männer

ner als Zeugen aufzufodern, denen doch von seinen meisten irrigen Sätzen nicht einmal geträumet hatte. Einen besondern Unfug scheinet Herr Professor durch seinen Citationsgeist dem verdienstvollen, und sehr berühmten Herrn von Martini angethan zu haben. Dieser große Mann ist von dem elenden System des Herrn Eybels so weit entfernet, daß er selbst sehr vieles zur Unterdrückung seines Lehrbuchs beygetragen hatte; und ich mir daher zu behaupten getraue, daß er unserm Herrn Professor sehr wenigen Dank wissen wird wegen so oftmaliger Anführung seines Naturrechtes.

So hat demnach das landesfürstliche Kirchenrecht weder in der heiligen Schrift, noch in den Vätern und Kirchenräthen einigen Grund. Diese historischen Beweise nützen eben nichts, weil es nicht soviel an dem gelegen ist, was einige Landesfürsten gethan, sondern vielmehr in Erwägung zu ziehen, was sie rechtmäßiger Weise hätten thun können und sollen. Endlich ist auch das Ansehen der Kanonisten nicht hinlänglich und vermögend, das System unsers Herrn Professors zu rechtfertigen. Wohin soll er sich also wenden? Diesem schlauen Manne fehlt es niemals an Ausflüchten, er mag noch so [illegible] im Gedränge seyn. Gewisse Axiomen sind ihm bekannt, und aus diesen weis er so gut und bündig zu schliessen, daß es seiner Meynung nach noch keinem besser gelungen hat. Aber Herr Professor wissen Sie auch, daß, wenn man recht und

gründ-

gründlich demonstriren will, die besonderen Sätze eine genaue Verbindung und Beziehung haben müssen auf die allgemeinen. Nun Ihre allgemeinen Sätze sind diese: Die Beschaffenheit einer Macht ist zu erkennen aus dem Endzwecke, den sie bezielet, und beyde Mächte sind unabhängig. Der erste Satz ist so viel als ein Axiom, den zweyten beweisen Sie selbst aus der Offenbarung. Nachdem ich Ihnen also gezeiget, daß Ihre ganz besonderen Sätze vom landesfürstlichen Kirchenrechte mit diesen allgemeinen Grundwahrheiten unmöglich beysammen stehen können, wenn Sie nichts destoweniger diese besonderen Grundsätze aus Axiomen und Vernunftschlüssen herleiten wollen, so bleibt Ihnen darzuthun übrig, daß ein Axiom wider das andere, und die Offenbarung wider die Vernunft streiten könne; von so einem Paradox aber werden Sie gewiß niemanden überzeugen.

Doch zum Ueberflusse will ich auch diese Axiomen untersuchen, und sehen, wie richtig unser Herr Professor seine Folgen herausziehe. In seinem hundert ersten Paragraph finde ich in Betreff der landesfürstlichen Gewalt zwey Axiomen. I. Der Landesfürst hat von Gott so viele Gewalt, und Macht überkommen, als viel er nöthwendig hat, den Staat zu vervollkommnen, und alles Schädliche von selbem hindanzusetzen. II. Alles was der Religion aus Willkühr der Menschen ist beygesetzet worden, höret auf, religiös zu seyn, sobald es dem Staate nachtheilig wird,

und muß von dem Landesfürsten, dem allein zustehet, was dem gemeinen Wesen schädlich seye, zu untersuchen, und zu beurtheilen, abgestellet werden. p) Ein III. Axiom finde ich in dem hundert sechsten Paragraph, nämlich dieses: wer das Recht hat zu dem Endzwecke, muß auch das Recht haben zu den Mitteln. q) Endlich IV.

scheis

p) Ab illo, per quem Reges regnant, & qui regna in hoc mundo iisdem summa cum potestate in temporalibus salva esse voluit, cuivis imperium civile tenenti tantum etiam juris est relictum & confirmatum, quantum ad perficiendam civitatem, eamque contra nociva quæque defendendam est necessarium.

Ex eadem causa, quod mandata hæc: cole Deum & perfice temetipsum ac proximum, & quidem, dum perfectio aliter obtineri nequit in civitate, tanquam ab eodem Auctore Deo provenientia non possunt sibi invicem esse contraria, & quod certe Deus neque vult, neque velle potest, ut arbitrio hominum quid Religioni accedat, quod fini civitatis, quem ipsemet immutabili naturali lege præstruxit, est adversum, omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva esse incipiunt, porro Religiosa non sunt, & illico jussu Principis, cujus Solius est, nociva reipublicæ cognoscere, e republica debent eliminari §. 101.

q) Potest quoque Princeps cavere, ne hæreses oriantur, & proinde cum jus ad finem tribuat

jus

schreiner Herr Professor auch diesen Spruch unter die Axiomen zu zählen: der Landesfürst ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein Schützer des gemeinen Wesens. r)

Dieses sind nun die sonnenklaren, und unwiderleglichen Wahrheiten, aus welchen das besondere landesfürstliche Kirchenrecht herfließen soll. Ich aber kann mich keineswegs überreden lassen, diese Sätze als so viele Axiomen anzunehmen; denn sie sind einmal zu wenig bestimmt, darzu sind sie zweydeutig, bedürfen mancherley Erklärungen, und können eben so in einem Verstande falsch, wie in einem andern wahr seyn; wer weis aber nicht, wie sehr alles dieses der Natur eines Axioms zuwider seye?

Dem

jus ad media, convocare concilia — disputationibus Theologicis imponere finem, prohibere libros pernicioſos §. 106.

r) Potest autem Princeps veluti & qua Ecclesiæ advocatus, & qua reipublicæ defensor plane etiam obligatione tenetur — piarum exercitationum seu venumdationes, seu denegationes, seu abusus quosque alios tollere. Ritibus arbitrariis, & festis diebus salutis publicæ causa ponere modum. Inspicere actiones Ecclesiæ etiam essentiales, ne sub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum & mediorum ad salutem æternam necessariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur &c.

Dem ersten und und zweyten Axiome fehlet es an der nothwendigen Bestimmung, denn in einem allgemeinen Sinne sind sie irrig; weil ja der Landesherr kein so allgemein — und darzu ausschließendes Recht hat, alles, was auf immer für eine Art dem gemeinen Wesen schädlich ist, vom selben eigenmächtig zu entfernen; eben so höret nicht alles auf, religiös und geistlich zu seyn, was dem zeitlichen Wohl der Bürger nachtheilig ist, wenn es gleich nur aus menschlicher Willkühr der Religion an die Seite gesetzet worden. Ich werde diese vermeinten Axiomen im folgenden Kapitel deutlich erklären, und bestimmen, wie auch handgreiflich darthun, daß sie nicht im mindesten jenes beweisen, zu was sie als Beweisthümer angewendet werden. Nur eine einzige Anmerkung will ich hier machen, die uns einen neuen Beweis abgeben kann, was großer Liebhaber unser Herr Kanonist von Widersprüchen seye. Setzen wir den Fall, einem Landesfürsten scheinet es, daß die von der Kirche an gewissen Tagen gebothene Enthaltung von Fleischspeisen für den Staat schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Wenn der Landesherr sich die Regeln unsers Herrn Professors zur Richtschnur nimmt, so hat er das Recht, diesen anscheinenden Schaden allein zu beurtheilen. Es wäre unnöthig, geistliche Oberhirten um einen Rath zu fragen, geschweige um eine Dispens anzuhalten, denn durch so ein Betragen möchte er etwas von seinem Rechte vergeben. Wenn der Landesherr

nach

nach reifer Uiberlegung einmal entscheidet, daß diese Enthaltung von Fleischspeisen dem Staate schädlich ist, so kann er schon aus eigener Vollmacht nach den Eyblischen Landesfürstlichen Kirchenrechten dieses Kirchengeboth abthun, und allen seinen Untergebenen die Fleischspeisen erlauben. Ich frage sie aber, Herr Professor, hielten sie dieses für keinen Eingriff in das kirchliche Recht, wäre dieses kein mittelbarer Jurisdiktionsakt über das geistliche, der sich mit der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirchenmacht nicht vertragen kann? Ich will sie mit ihren eigenen Worten überzeugen. In dem acht und achtzigsten Paragraph sagen sie, die bürgerliche Macht würde eine mittelbare Abhängigkeit haben von der geistlichen, wenn diese ein bürgerliches Gesetz abstellen könnte, deßwegen, weil selbes der Kirchenregierung, und der Religion schädlich ist s) so müßte ja auch im Gegentheile die geistliche Macht eine mittelbare Abhängigkeit haben von der bürgerlichen Macht, wenn diese ein willkührliches Kirchengesetz abschaffen könnte, weil solches

s) Qui sustinent imperium civile a potestate Ecclesiastica saltem indirecte dependere, casum indirectæ dependentiæ tum adesse ajunt, quando imperium civile regimini Ecclesiastico, & Religioni damno atque impedimento esset. Tum [illegible]em Regimini Ecclesiastico, cui alias nullum [illegible] civilia jus ipsi concedunt, obtutu tamen conservandæ Religionis denegari non posse existimant, ut leges civiles corrigat &c. §. 88. Not. b.

dem bürgerlichen Wohlstande schädlich ist. Allein dieses sonst so ziemlich faßliche Gleichniß will ihnen nicht allerdings anstehen. Denn was geistlich ist, nehmen sie es auf, ist schon nicht mehr geistlich, alsbald es zum Nachtheile des Staates gereichet, folglich übet der Landesfürst keine mittelbare Gerichtsbarkeit über das Geistliche aus, wenn er ein Kirchengesetz abstellet, welches dem Staate nachtheilig ist. Wer wozu ein so unreifes Klügeln? ich stieße schon in einem Orte auf diesen Punkt, und im folgenden Kapitel werde ich ihn vollkommen und unwiderleglich erörtern; wie nämlich nicht alles, so dem Staate schädlich, auch schon deßwegen aufhöre, etwas religiöses zu seyn. Nebst dem könnte man auch sagen, was der Religion schädlich ist, höret auf, ein Gegenstand der bürgerlichen Gewalt zu seyn, weil ja Gott dem Landesfürsten keine Macht gegeben hat, der Religion zu schaden, so können also die Kirchenvorsteher aus eigener Gewalt ohne mittelbaren Eingriff in das Zeitliche jene bürgerliche Gesetze abschaffen, die der Religion nachtheilig sind. Dieses letztere deucht ihnen unrichtig gefolgeret zu seyn; so müssen sie denn auch den ersten Schluß als irrig ansehen. Einen gründlichen Unterschied zwischen diesen zween Vernunftschlüssen werden sie gewiß niemals aufbringen können.

Das dritte Axiom, welches als ein Korollarium aus dem ersten kann betrachtet werden, ist zwar für sich selbst klar und deutlich, aber die Anwen-

wendung desselben bestehet in einem albern Sophisme. Der Landesfürst, sagt unser Herr Kanonist t) kann verhindern, daß keine Ketzereyen entspringen, weil also derjenige, der das Recht hat zum Endzwecke, auch das Recht zu den Mitteln haben muß, so kann der Landesfürst Kirchenräthe versammeln, theologische Streitigkeiten beylegen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen ꝛc. Das heiß ich recht gründlich demonstriren! Durch so einen Beweis würde bald dem Herrn Professor selbst ein Recht zukommen, Kirchenräthe zu versammeln; denn er kann ja auch die Ketzereyen hindanhalten, und hat sogar eine Schuldigkeit selbe nach seinem Vermögen hindanzuhalten. Herr Professor könnte auch Landtäge und Rekrutirungen ausschreiben, weil er den Nutzen des gemeinen Wesens befördern kann und muß. Wer sieht also nicht ein, welch schaale Wortspielerey es sey, durch angezogenes Argument den Landesfürsten berechtigen wollen, auch Kirchenräthe versammeln zu können? Worinnen liegt aber das ganze Sophisme? Bevor ichs aufdecke, ist zu bemerken, daß die Versammlung eines Kirchenraths ihrer nächsten Beziehung nach eine geistliche Handlung sey; denn gleichwie ein Landtag von weltlichen Fürsten zum Nutzen des bürgerlichen Wesens ausgeschrieben wird, und deshalb eine weltliche Handlung ist, die nur zur Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit gehöret, so werden Kirchenräthe zum Nutzen der Religion versammelt, um Glaubenswahrheiten zu entscheiden,

t) §. 106.

scheiden, und Sittenregeln oder kirchliche Disciplinsachen zu bestimmen, folglich kann diese Handlung, das ist, die Versammlung eines Kirchenraths, wenn sie Jurisdiktionsmäßig soll ausgeübet werden, nur von der Gewalt geistlicher Obrigkeit herrühren. Nun will ich durch eine in Schulen übliche Distinktion das Sophisme auflösen, und zugleich zeigen, daß es dem Landesherrn keineswegs zustehe, eigenmächtig einen Kirchenrath zu versammeln. Wer das Recht hat zu dem Endzwecke, hat auch das Recht zu jenen Mitteln, die seiner Gerichtsbarkeit angemessen sind, aber keineswegs das Recht zu denenjenigen, welche über die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit hinaus sind: weil nun der Landesfürst das Recht hat, oder was viel besser lautet, die Schuldigkeit hat, Ketzereyen in ihrem Ursprunge zu ersticken, so hat er auch das Recht, oder vielmehr die Schuldigkeit, alle weltliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mittel anzuwenden, um die Ketzereyen hindanzuhalten; ja als Schützer der Kirche kann er auch Bischöfen und selbst dem Staathalter Christi die ihm anscheinende Nothwendigkeit einer Kirchenversammlung vorstellen, aber eigenmächtig kann er keinen Kirchenrath ausschreiben, weil sich dieses Mittel ausser der Sphäre einer pur zeitlichen Gerichtsbarkeit befindet, und weil ja keiner Recht oder Schuldigkeit haben kann, solche Mittel zu ergreifen, die seiner Gerichtsbarkeit auf keine Weise unterstehen.

Eben so ist es nur die eigentliche Pflicht der Kirche, theologische Streitigkeiten beyzulegen;

denn

denn nur die Kirche hat das Recht, über dergleichen Dinge ein Urtheil zu fällen, und wenn es Umstände erfodern, das Stillschweigen hierüber zu gebieten. Die Lesung schädlicher Bücher betreffend, ist es zwar allerdings zu wünschen, daß auch die Landesfürsten durch ihre Gesetze und bürgerliche Strafen einem solchen Uibel auf das nachdrücklichste vorzubeugen suchen; sie werden hierinn als Schützer der Kirche das Verlangen geistlicher Vorsteher erfüllen, und ihre so scharfe über diesen Stoff ergangenen Verbothe desto thätiger und wirksamer machen. Aber unser Herr Kanonist möchte vielleicht weltlichen Landesfürsten die gänzliche Büchercensur als ein ihnen eigentliches Recht einräumen, und da muß ich ihn wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurückführen, und ernstlich befragen, ob er gänzlich vergessen habe, daß aus dem nächsten und unmittelbaren Ziele einer Handlung zu bestimmen sey, ob sie unter geistlich- oder weltliche Gerichtsbarkeit gehöre. Die Gegenstände eines Buchs können sehr verschieden seyn; wird in selben von pur weltlichen Dingen, als vom Ackerbau, von der Oekonomie, von bürgerlichen Gewerbschaften, von guter Einrichtung der Staaten ꝛc. gehandelt, so wird niemand läugnen, daß es dem Landesfürsten zustehe, zu beurtheilen, ob ein Buch als nutzbar zuzulassen, oder als schädlich zu verwerfen sey. Im Gegentheile aber handelt das Buch von Sachen, die entweder den Glauben, die Sitten oder kirchliche Einrichtungen betreffen, so stehet es nur Bischöfen zu, die Censur

hierüber zu geben, und zu beurtheilen, ob ein solches Werk als schädlich müsse verbothen, oder als nützlich könne zugelassen werden; und diesem Urtheile der Bischöfe sind selbst die Landesfürsten sich zu unterwerfen schuldig, weil sie nur Schäflein, nicht aber Hirten der Kirche sind. Schon vom Anfange der Christenheit haben die Vorsteher der Kirche sich bemühet, alle der Religion und der guten Sitten nachtheilige Schriften, als so viele vergiftete Weyden ihrer Schäflein anzuzeigen und zu untersagen; es kann ihnen auch ein solches Recht so lang nicht streitig gemacht werden, als lang Bischöfe werden Amtshalber verbunden seyn, über das ewige Heil der ihnen anvertrauten Schäflein mit aller Sorgfalt zu wachen.

Das letzte Axiom unsers Herrn Professors will ich ganz gern als ein solches gelten lassen, wenn nur dem Landesfürsten unter dem Vorwande des Kirchenschutzes und unter dem Vorwande der Schadloshaltung des gemeinen Wesens keine Gerichtsbarkeit über geist- und kirchliche Sachen eingeräumet wird. Aber unser Herr Kanonist, der alles untereinander zu werfen, und das klare und deutliche ins dunkle und verworrene umzustalten weis, ziehet aus diesem Axiom so widersinnige Folgen, daß man glauben sollte, die Kirche beschützen, heiße eben so viel, als die Kirche regieren, reformiren, und ihre auch heiligste Handlungen nicht unbetastet lassen. Der Landesfürst, saget er a) ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein

Schü-

a) §. 205.

Schützer des gemeinen Wesens, so kann und muß er also die Mißbräuche in geistlichen Sachen abstellen, willkührlichen Kirchenceremonien und Feyertägen gehörige Schranken setzen, die Einsicht haben auch über das wesentliche der Religion, damit nicht unter dem Vorwande der Glaubenssätze etwas zu dem ewigen Heile unnothwendiges, und dem gemeinen Wesen schädliches eingeführet werde; er muß auch die Gelübde der Gläubigen untersuchen, und wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, selbe verbiethen und als ungültig erklären ꝛc. Alles dieses soll seiner Meynung nach jener Schutz, den der Monarch sowohl der Kirche als dem Staate schuldig ist, in sich einschließen; und ich dächte, dieses wäre eben so viel, als den Landesfürsten nicht allein zum Oberhaupte des Staates, sondern auch zum Oberhaupte der Kirche bestimmen. Der von Vorurtheilen freye Leser wird hiervon überzeuget seyn, wenn er das wiederholet, was im vorigen Kapitel ist gesagt worden, und wird es noch mehr seyn, wenn er sich wird belieben lassen, auch das nachfolgende mit aufmerksamen Augen zu durchgehen.

III. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel verkehret alle natürliche Unterordnung (Subordination) welche das Gegenwärtig- und Zeitliche gegen das Künftig- und Ewige nothwendig haben muß.

Wenn wir jenseits des Grabes nichts mehr zu hoffen hätten, so würde auch der größte Monarch in seinem Sterbbette arm und elend seyn; und er würde am Rande der Sterblichkeit mit seinem bitterlich ausgeharrten Schmerzen auch alle je genossene Freuden und Ergötzlichkeiten zugleich aushauchen. Umsonst würden sich häufige Gönner um den entseelten Leichnam sammeln, und heiße Lobeslieder auf den Erblaßten hinsingen. O zeitliche Macht! O vergänglicher Wohlstand! im Tode zerstäubest du wie der Rauch in der Luft! Und deßwegen muß deine unendliche Güte, Schöpfer der Allheit! etwas besseres für uns über die Gränzen dieser Zeitlichkeit ausgesehen haben, weil Unlust und Schmerzen hienieden meistens unser Antheil sind. Ja in der That diese vorübergehende Wohlfahrt ist nicht unser letztes Ziel. Wir sind zu einem weit höheren Endzwecke in die Welt gesetzet; Vernunft und Offenbarung dringen uns dieses mit den unumstößlichsten Beweisen auf. Verhält sich aber die Sache wirklich so, und ist nicht dieses zeitliche Wohlergehen, sondern ein künftig- besseres Leben

unse-

unsere letzte Bestimmung, so folget ja von sich selbst, daß alles Gegenwärtige ein unterstehendes Verhältniß gegen das Künftige haben müsse. Denn was könnte wohl füglicher gedacht werden, als daß sich alles auf den letzten Endzweck beziehen müsse, indem selbst der Begriff eines letzten Endzweckes foderet, daß alles übrige sich nach selbem richte, und daß alles übrige nur in so ferne wahrhaft gut seye, in wie ferne es als ein schickliches Mittel etwas beytragen kann, das letzte Ziel zu erreichen.

Wenn sich nun Alles auf den letzten Endzweck beziehen muß, so ist die Sorge für das ewige Heil das Wesentliche eines Menschen in Ansehung seines sittlichen Zustandes. Alles übrige, ohne welchem das letzte Ziel kann erlanget werden, läßt sich als zufällig betrachten. Daß ich meinen Gott und Herrn erkenne und anbethe, seine heiligsten Gebothe halte, ist unumgänglich nothwendig zu meinem letzten und besten Ziele zu gelangen; dieß ist also meine wesentliche Pflicht; hingegen sind zeitliche Güter, Gesundheit, Ehrenstellen ꝛc. nur zufällige Dinge, weil sie mir zwar, wenn ich sie recht zu gebrauchen weis, als Mittel dienen können, meinen letzten und allein vollkommenen Endzweck zu erlangen; doch aber nicht nothwendig dienen müssen: denn auch in Mitte der herbesten Drangsalen dieses dahin fließenden Lebens; entblößet von allen irdischen Gütern, ans Schmerzenbette angeheftet, und jedermanns Spott und Hohne bloßgestellet, mag ich mich der ewigen

Glück-

Glückseligkeit vertrösten. Ja nicht selten sind die Armuth, Verachtung, und was immer für Gattungen zeitlicher Bitterkeiten für manchen die schicklichsten Mittel, ihn zu seinem endlichen Ziele zu befördern. Daß ich mich bestrebe ein Christ, ein Katholik, und also ein Mitglied der wahren Kirche zu seyn, ist meine wesentliche Pflicht, weil mir die Offenbarung zu Genüge zeiget, wie nothwendig dieses sey, um mich meiner wahren Glückseligkeit zu versichern. Hingegen daß ich ein Bürger und ein Mitglied des Staates sey, daß der Staat selbst durch zahlreiche Mannschaft, Güter, Kommercien, Bündnissen mit andern Mächten seine Vollkommenheit erreiche, ist in Betrachtung des letzten Endzweckes nur etwas zufälliges; denn diesen kann ich erhalten bey gänzlicher Entfernung von den Menschen, ohne ein Bürger zu seyn; und alle Glieder des Staates können zu diesem letzten und besten Ziele gelangen, ohne Bündnisse mit andern Mächten, ohne vielen Gütern und einträglichen Kommerzien, ohne zahlreicher Mannschaft ꝛc. Hiervon überzeuget mich die Vernunft, und der Erlöser hat eben diese Wahrheiten seinen Jüngern auf das nachdrücklichste eingeschärfet. Er hieß sie nicht bekümmeret seyn, wie sie sich nähren und kleiden möchten, weil ihm die Seele viel edler war, als der Leib und dessen Bedürfniss. Seine steten und ernstlichen Ermahnungen giengen also vorzüglich dahin, daß sie sich vor allem angelegen seyn ließen, gerecht zu leben, und nach ihrem ewigen Vaterlande zu seufzen;

zen; dann sollten sie mit aller Zuversicht alles übrige von seiner göttlichen Vorsichtigkeit gewärtig seyn. Er gab ihnen auch hierüber die wichtigste Ursache an, indem es nichts nützen würde, ein Beherrscher auch der ganzen Welt zu seyn, wenn man dabey Gefahr liefe, an seinem ewigen Heile einen unwiederbringlichen Schaden zu leiden.

Obschon aber alles Zeitliche gegen das Künftige und Ewige eine Unterordnung haben muß; obschon das Gegenwärtige in Ansehung unseres sittlichen Zustandes als zufällig, und nur das Künftige als wesentlich sollte angesehen werden, so darf man doch hieraus keineswegs den Schluß machen: also kann und muß ich meine leibliche Erhaltung gänzlich aus der Acht lassen, mich um die Beförderung des zeitlichen Wohlstandes nicht im geringsten bekümmern, und alle bürgerliche Pflichten ohne Scheu hindansetzen. Nein, dieß ist so wenig der Wille des Schöpfers, daß er uns vielmehr schon durch das natürliche Gesetz verbindet, für unsere eigene zeitliche Wohlfart nicht minder, als für jene unsers Nächsten eine bescheidene Sorgfalt zu tragen; und überdieß wird der weltliche Monarch vermöge dieses nämlichen Gesetzes angehalten, auf die Bedürfnissen der Bürger, und auf das Wohl der ihm anvertrauten Staaten ein stets sorgfältiges Auz zu werfen, um sie durch zeitliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln zu vervollkommen. Doch es hat immer bey diesem sein Verbleiben, daß nicht nur der einzelne Christ, sondern auch der ganze katholische Staat,

den

den Monarchen selbst nicht ausgenommen, und alle weltliche Macht in Betrachtung des letzten Endzweckes der Religion und der Kirchengewalt unterjochet seyn müsse. Eben so muß man als unverbrüchlich ansehen, daß das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen des Staates, und das Zufällige, aber zugleich Nützliche der Religion vor dem Zufälligen, obschon gleich Nützlichen des Staates jederzeit den Vorzug haben müsse, und daß, im Falle für die Religion und den Staat ein Schaden zu befürchten wäre, man eher dem Schaden der Religion, als jenem des Staates vorzubeugen hätte. Ich will diese Wahrheiten auseinander setzen, und deutlicher erklären.

I. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sittlichen Zustandes nur etwas Zufälliges; weil nun die geistliche Macht das ewige Heil als unseren letzten Endzweck bezielet, die weltliche hingegen ihr Absehen auf das zeitliche Wohl der Bürger richtet, so muß die geistliche Macht nothwendig die edleste, sie muß die höchste seyn; denn der beste Endzweck kann nur die beste Macht bestimmen, und es läßt sich nicht zweifeln, daß jene Herrschaft höher sey, die zu einem höhern Ziele geordnet ist. Daher muß nicht nur jeder einzelne Katholik, sondern auch eine ganze katholische Monarchie samt ihrem Fürsten dieser erhabensten und vorzüglich guten Macht sich unterwerfen, nicht zwar in Betreff zur zeitlicher Dingen; denn hierinnen ist die weltliche

Macht

Macht ganz unabhängig, und selbst oberherrlich, sondern in Betreff alles desjenigen, so auf das letzte und beste Ziel des Menschens seine Beziehung hat. Ferners fließet hieraus, daß, weil ein jeder Bürger verpflichtet ist, nach seinem Vermögen das zeitliche Wohl zu befördern, auch ein jeder Katholik verpflichtet sey, nach seinem Vermögen das Beste der Religion zu befördern; und weil selbst der ganze Staat samt dem Monarchen der geistlichen Macht unterthan ist, so müsse auch der ganze Staat und der Monarch verpflichtet seyn, nach dem Maaße ihrer Kräften der Religion zu dienen, und die geistliche Macht zu unterstützen.

Wenn ein Monarch sich zur wahren Religion bekennet, wenn er die Gebothe Gottes und der Kirche hält, und hiedurch sein ewiges Heil bezwecket, so dienet er zwar auf einige Weise der Religion und der Kirche, aber noch nicht auf diejenige, die einem Monarchen zukömmt. Denn, wenn selbst der Privatbürger eine gemessene Schuldigkeit hat, nicht nur sich selbst, sondern auch seine Mitbürger, je nachdem es in seinen Kräften ist, zur ewigen Seligkeit zu befördern, um wie viel mehr muß es einem katholischen Monarchen zustehen, mit vereinigten Kräften seiner sämmtlichen Staaten der Religion und geistlichen Macht unter die Arme zu greifen? Er muß die Gebothe Gottes und die Gesetze der Kirche nicht nur selbst beobachten, sondern auch mit möglichstem Fleiße dahin trachten, daß sie eben so von allen seinen Untergebenen auf das genaueste erfüllet werden.

den. Er soll durch bürgerliche Gesetze, durch zeitliche Zwangmittel dem Gehorsame gegen geistliche Hirten, und der Beobachtung geistlicher Verordnungen zu steuren suchen; er kann aber niemals wider den Willen geistlicher Vorsteher Kirchengesetze abstellen, oder in kirchlichen Sachen neue Gesetze anordnen, weil er kein Vorsteher der Kirche ist, sondern ein Unterthan, welcher gar keine geistliche Gerichtsbarkeit inne hat. Da endlich die Gewalt der Kirche vermög ihrer pur geistlichen Gerichtsbarkeit auf die leibliche Strafmitteln sich nicht erstrecket, so ist der Landesfürst verbunden, wenn der Gebrauch solcher Mitteln von ihm zum Nutzen der Kirche anverlanget wird, auch in diesem Stücke derselben zu dienen, und die geistliche Gewalt auf so eine Art zu unterstützen. Denn der Landesfürst trägt den erhabenen Titel eines Vertheidigers, und eines Schützers der Kirche nur deßwegen, weil er der Religion und der Kirche nicht bloß jenen Schutz angedeihen zu lassen schuldig, welchen sie von einem jedweden ihrer Mitglieder zu fodern berechtiget, sondern überdieß alle seine Macht dahin zu verwenden angehalten ist, daß er jenes durch äußerliche Zwangmittel zu erwinden trachte, worzu die geistliche Macht der Kirche unzulänglich ist, und so seine zeitliche Vollmacht der Religion und der Kirche dienstbar mache.

II. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen

chen Zustandes nur etwas zufälliges, so muß also das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen des Staates den Vorzug haben. Gleichwie der einzelne Christ weder Gott, weder die Religion abläugnen kann, noch das Gesetz der Natur in je einem Stücke übertreten darf, um dem Tode zu entgehen, so kann auch der ganze Staat die wesentlichen Pflichten der Religion nicht hindansetzen, um sich selbst zu erhalten. Lassen wir also die blühendesten Königreiche mit einer grausamen Verheerung und ihrem gänzlichen Sturze bedrohet werden, wenn sie sich nicht entschließen, der wahren Religion abzusagen, oder von der Römisch katholischen Kirche sich zu trennen, so würden doch diese auch noch so fürchterlichen Uebeln sie weder zu einer Untreue gegen Gott, weder zur Trennung von der alleinig wahren Kirche berechtigen können; denn der wahre Glaube, und die Eintracht mit der Römisch-katholischen Kirche sind wesentliche Pflichten, und unumgänglich nothwendige Mitteln zu dem letzten und besten Endzwecke zu gelangen, welchem alle Nothwendigkeiten des Staates, aller zeitlicher Vortheil weichen muß, weil so gar das Wesentliche des Staates in Ansehung des letzten Endzweckes allerdings etwas zufälliges ist

III Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Nützliche der Religion vor dem Nützli-

chen des weltlichen Staates den Vorzug haben. Wie in Betrachtung der Religion nicht alles wesentlich, sondern mehrere Dinge zwar Zufällig, doch Nützlich sind, so befindet sich eben dieses auch in Ansehung des Staates. Eine größere Anzahl der Religionsdiener, verschiedene Gemeinden der Ordensmänner, zur Verherrlichung des Gottesdienstes gemachte Stiftungen, ein größerer Aufwand zu einem prächtigeren Kirchenzierrath sind zwar keine wesentliche Stücke der Religion, aber sie können der Religion sehr vortheilhaft seyn, ohne hierdurch dem Staate einen wahrhaften Schaden zu verursachen. Meinetwegen mag der Staat vielleicht noch vollkommner werden, wenn mit Verminderung der Religionsdiener auch jenes Geld, welches bisher auf entbehrliche Stiftungen, auf einen heiligen, wiewohl nicht allerdings nothwendigen Pracht der Gott geweihten Häusern ist verwendet worden, ins künftige zu bürgerlichen Gewerbschaften und Kommerzien, oder zum Unterhalte des Staates sollte benützet werden. Aber aus diesen folget noch nicht, daß die Beybehaltung der obgedachten für die Religion so sehr interessanten Dingen dem Staate einen wirklichen Schaden zuziehet, indem durch Abschneidung derley Zuflußes nur der größere Vortheil des Staates in etwas gehemmet wird; denn eine lange Erfahrniß überzeuget uns sonnenklar, daß auch jene Staaten, in welchen viele Religionsdiener, viele Klöster befindlich, wo man häufige Stiftungen und herr-

lichen

lichen Kirchenpracht antrifft, deshalben nicht unglücklich oder unvollkommen seyen; weil sie dem ungeachtet die allgemeinen Staatsnothwendigkeiten bestreiten, Gewerbschaften und Kommerzien im Flore erhalten, und ihre Länder wider auswärtige Feinde genugsam schützen können, wenn gleich alles dieses in einem Protestantischen Staate vielleicht auf eine etwas gemächlichere Art geschehen mag. Setzen wir nun, daß eine grössere Anzahl der Religionsdiener, der Klöster und Stiftungen, und ein herrlicherer Kirchenzierrath die Religion um eben so viel befördern, als sie im Gegentheile dem Nutzen des Staates einen Abtrag machen, was soll in diesem Falle den Vorzug haben? Ich dächte, die Religion, weil es ganz einleuchtend ist, daß der letzte und beste Endzweck, zu welchem uns die Religion führet, einem pur zufälligen zeitlichen Gewinne das Uebergewicht halten müsse.

IV. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Schädliche zuerst von der Religion und dann erst von dem Staate entfernet werden. Gleichwie in Betrachtung des Staates nicht alles pur nützlich oder gleichgültig ist, sondern auch mehrere Dinge wahrhaft schädlich seyn können, so verhält sich die Sache ebenfalls in Ansehung der Religion, und unseres letzten und besten Endzweckes: es können nämlich so wohl bürger-

liche Gesetze, als die Entziehung äußerlicher Hilfsmitteln, so den innern Geist der Religion immer anfachen müssen, für die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch wahrhaft schädlich seyn. Ich will mich durch Beyspiele deutlicher erklären. Es kann zwar der Katholik in Mitte der Ungläubigen und Irrlehrern seiner Religion getreu verbleiben; er ist deßhalben nicht gezwungen, den Glauben zu verläugnen, oder von seinem Tugendeifer nachzulassen, doch wird Niemand in Abrede stellen, daß ein beständiger Umgang mit Leuten, so sich zu einem andern Glauben bekennen, wenigstens in Ansehung menschlicher Schwachheit höchst gefährlich seyn könne, wenn nicht durch ganz besondere Vorkehrungen die nahe Gefahr der Verführung entfernet wird; und da haben wir ein Beyspiel, daß ein bürgerliches Toleranzgesetz, welches zwar dem Vortheile des Staates allerdings entsprechen mag, für die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch in der That schädlich seyn könne, wenn nicht durch ganz besondere Anstalten, von deren praktischer Möglichkeit es sich doch billig zweifeln läßt, einerseits der Gefahr, in welche die Rechtgläubigen versetzet werden, genugsam vorgebeuget, andrerseits aber durch zuverläßige Hoffnung auch viele deren Glaubensgegnern auf den wahren Weg zu bringen, der zu befürchtende Schade der Religion ersetzet wird. Im Betreff der äußerlichen Religionsmitteln, als da sind, eine größere Anzahl der Altarsdiener, und Ordenspersonen,

mehrere

mehrere dem Allmächtigen zu entrichtende Meßopfer, prächtige Aufputze in denen Gotteshäusern, zerschiedene bey Abhaltung der Gottesdiensten vorkommende Feyerlichkeiten, Bruderschaften, öffentliche Processionen und andere von geistlicher Obrigkeit gutgeheißene Andachten, obschon sich alle diese Dinge auf das Wesentliche der Religion nicht erstrecken, obschon sie zur innern Religion schlechterdings nicht nothwendig sind, so können sie doch keineswegs als gleichgültig angesehen werden, weil sie erstens unsere heilige Kirche jederzeit für sehr nützlich gehalten, und weil es zweytens Umstände geben kann, in welchen sie zu einer wirklichen Nothwendigkeit anwachsen können, so, daß die Abthuung derley äußerlichen, obgleich zufälligen, Religionssachen höchst schädlich seyn würde. Ich berufe mich hier auf die Erfahrniß und auf das Geständniß unserer Glaubensgegner selbst. Luther und Kalvin, deren Stelle die heutigen Religionsfeger und Brochürenschreiber auf das eifrigste vertreten, ließen sich nichts mehr angelegen seyn, als die äußerliche Uebungen und Feyerlichkeiten der Religion zu bestreiten, weil sie nämlich gewiß glaubten, daß bey Verminderung und Abthuung der äußerlichen Religion, auch die innerliche gar bald abnehmen, und endlich gar erlöschen werde. Ihre Hoffnung schlug ihnen auch nicht fehl, denn wo sie einmal die äußerlichen Andachten und Feyerlichkeiten getilget hatten, dort fand ihre schädliche Ketzerey freyen Zutritt; weil es nur allzu

gewiß ist, daß bey Menschen, die aus Seele und Leib bestehen, die innere Religion durch die äußerliche müsse unterstützet und erhalten werden. Damit ich aber von diesen Beyspielen eine Anwendung mache, so setzen wir, daß gewisse Religionsfeyerlichkeiten, die zwar für sich selbst nur zufällig sind, aber in Ansehung dieser oder jener Umständen, und in Betrachtung menschlicher Schwachheit bis zur moralischen Nothwendigkeit hinaufsteigen, dem Staate wirklich schädlich würden, wenn man sie beybehielte, hingegen aber auch der Religion ein wirklicher Schade bevorstünde, wenn sie sollten abgethan werden; welcher Schade soll in diesem Falle dem andern vorwiegen? Ich dächte wiederum, der Schade der Religion, welche, indem sie uns zu unserm letzten und besten Endzwecke hinleitet, nicht zuläßt, daß wir um ein zeitliches Wohlergehen unser ewiges Heil in Gefahr setzen; denn was nützte es dem Menschen, und selbst dem Staate, wenn er gleich über die ganze Welt herrschen würde, und dadurch seinen letzten und allein in Wahrheit glückseligen Endzweck verfehlen sollte.

Nun halte man dieses nothwendige, und in der Vernunft sowohl als Offenbarung bestens gegründete Verhältniß, in welchem sich alles Zeitliche gegen das Ewige, und alles Weltliche gegen das Geistliche befindet, mit dem Eyblischen System zusammen, und es wird gewiß jedwedrem auffallen, daß Herr Professor dieses Verhältniß gänzlich verkehret habe. Er macht zwar

hier-

hiervon in seinem hundert ersten Paragraph besonders in der Note (h) eine kurze Meldung, und entwirft von selber einige Züge, aber sie sind unvollkommen, wenig ausgearbeitet, und taugen dem Herrn Professor so wenig zu einer Anwendung, daß er in eben gedachtem Paragraph ohne Ausnahme zu behaupten suchet, alles, was der Religion von den Menschen willkührlich ist beygesetzet worden, höre auf religiös zu seyn, so bald es dem Staate schädlich wird, und müsse eben darum von dem Landesfürsten abgestellet werden; als wollte er mit einem wohllüstigen Epikurus sagen: der zeitliche Wohlstand ist unser bestes und letztes Ziel, denn nach diesem Leben übriget nichts mehr; so muß also unsere erste Sorge auf das gegenwärtige Wohlleben gerichtet seyn. Man kann sich zwar äußerlich zu einer Religion bekennen, denn auch dieses ist für den Staate vortheilhaft, aber diese äußerliche Religion muß immer nur als eine Dienstmagd des Staates angesehen werden, sie muß sich immer nach den politischen Einrichtungen, nach den Vortheilen des Staates krümmen, sie muß dem Landesherrn, welchem das Zeitliche zu besorgen anvertrauet ist, in allem dem, so ihr äußerliches betrifft, unterworfen seyn, damit es ihm freystünde von selbem wegzunehmen, was ihm je auf eine Art anscheinen möchte, dem Besten des Staates entgegen zu seyn. Aber Herr Kanonist! wie gefällt ihnen ein solches System? Ich zweifle zwar nicht, daß sie selbst dergleichen Epiku-

reische Ausschweifungen aufs höchste verabscheuen werden, doch sind sie ziemlich natürliche aus ihren schönen Axiomen herfließende Folgen. Denn, wenn alles, was der Religion zufällig ist, schon deßhalben kann abgeschaffet werden, weil es dem Staate schädlich ist, so muß sich die Religion nach dem Staate richten, und nicht der Staat nach der Religion, und weil sich alles auf den letzten Endzweck beziehen muß, so ist der gegenwärtige Wohlstand des Staates, nicht aber die künftige Glückseligkeit, zu welcher die Religion führet, unser letzter Endzweck.

Aber nein, die Sache verhält sich nicht so; der letzte und beste Endzweck des vernünftigen Menschen kann nur eine immer daurende Glückseligkeit seyn, zu welcher uns die wahre Religion und eine genaue Erfüllung der Gebothen Gottes hinführen muß. Auf diesen Endzweck muß sich alles beziehen: zeitliche Wohlfart, gute Staatsverfassung, und selbst die ganze Landesfürstliche Gewalt muß gegen dieses letzte Ziel seine Unterordnung haben. Das Nützliche der Religion ist dem pur Nützlichen des Staates vorzuziehen; und wenn die Religion und der Staat zugleich Gefahr laufen, so ist zuvor das Schädliche von der Religion, und nach diesem erst das Schädliche von dem Staate zu entfernen. So höret demnach nicht all jenes auf, religids zu seyn, was dem Staate schädlich zu werden anfängt; so gar bey Dingen, die der Religion nur zufällig sind, und die man, um den Staat schadlos zu halten,

abzu-

abzuthun beginnet, ist guter Vorbedacht zu nehmen, ob solches ohne Nachtheil der Religion geschehen könne. Es nützet wenig, wenn Herr Professor Sybel saget, das Wesentliche der Religion habe keine nothwendige Verbindniß mit der äußeren Glückseligkeit, denn es wird noch immer wahr bleiben, daß auch zufällige Religionssachen in gewissen Umständen, und in Ansehung menschlicher Schwachheit sich bis zur Stufe einer moralischen Nothwendigkeit erschwingen können, und daß folglich deren Abstellung ohne wirklichen Schaden der Religion nicht allezit geschehen möge; denn es ist weit etwas anders, sagen: das Wesentliche der Religion kann sich schlechterdings ohne dem Zufälligen erhalten, und sagen: das Wesentliche der Religion wird sich auch wirklich ohne diesem Zufälligen erhalten. Wo die Freyheit und Schwachheit des Menschens in Betrachtung kommen müssen, läßt sich von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit nicht schließen.

Uebrigens will ich nicht in Abrede stellen, daß zufällige Sachen, obschon sie der Religion nützlich, wenn sie doch ohne eigentlichen Schaden derselben entbehrlich sind, und dem weltlichen Staate einen wirklichen Schaden verursachen, können und sollen abgeschaffet werden; aber dieses muß nicht eigenmächtig durch die Landesfürsten geschehen, wie es Herr Sybel ohne allem auch mindesten Scheine der Wahrheit geträumet hat; denn auf so eine Art, wie ich im nachfolgenden Kapitel zeigen werde, müßte alle gesetzgebende

Macht der Kirche gänzlich entkräftet werden; sondern es soll geschehen durch geistliche Oberhirten, bey welchen die Landesfürsten ihre Beschwerden vorzubringen, und um Dispensen oder um die Aufhebung gewisser zufälliger Religionssachen anzuhalten haben. Denn obschon weltliche Regenten als Vertheidiger der Kirche, und als Schützer des gemeinen Wesens allezeit anzusehen und zu verehren sind, so bleibt es doch immer eine ausgemachte Sache, daß sie nicht Oberhäupter der Kirche, sondern nur Untergebene sind, und daß sie folglich aus eigener Macht in kirchlichen Sachen nichts ändern oder abstellen können. Man beliebe jenes zu wiederholen, was schon in eben diesem Kapitel von den Pflichten des Monarchen als Vertheidigers der Kirche gesagt worden, und man wird sich hiervon gänzlich überzeugt finden.

Zum Beschluß muß ich unsern einsichtsvollen Kanonisten fragen, was denn eigentlich die Gelübde der einzelnen Gläubigen oder der Ordensmänner dem Staate für einen großen Schaden verursachen können, um den Landesfürsten zu berechtigen, selbe als ungültig zu erklären? daß in einer kleinen Familie die Gelübde einer Gattin, eines Sohnes, oder einer Tochter die häuslichen Geschäften stören, und zuweilen auch einen merklichen Schaden verursachen können, wird ein jeder von sich selbst leicht einsehen; aber daß dergleichen Gelübde einzelner Bürger, oder in Klöster versammelter Ordenspersonen in Betrachtung des ganzen Staates wirklich schädlich seyen, oder

bey jetzigem Zeitpunkte und in gegenwärtigen Umständen auch nur schädlich seyn können, hat Herr Professor Eybel nicht einmal als Landrath, wo es ihm gewiß an der Einsicht in eine gute Staatsverfassung nicht fehlen sollte, in seinen 7 Kapiteln, die er mit gröster Aergerniß der katholischen Welt ganz unbesonnen wider die Ordensgeistliche niedergeschrieben hat, zeigen und erweisen können. Um von der Nutzbarkeit der Ordensständen, und von der Vortrefflichkeit geistlicher Gelübden einem Katholiken und vernünftigen Manne besser anstehende Ideen zu bekommen, mag Herr Landrath die Rekapitulation seiner 7 Kapiteln mit Aufmerksamkeit durchlesen.

V. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel entkräftet alle gesetzgebende Macht der Kirche, und versetzet sie in eine gänzliche Unthätigkeit.

Die Gewalt der Kirche ist von Gott geordnet, die Rechtgläubigen zu ihrem letzten und besten Ziele, das ist, zum ewigen Heil, und einer immerfortwährenden Glückseligkeit zu befördern. Sollte so eine erhabene Bestimmung nicht einleuchtend anzeigen, daß die Kirchenmacht eine ganz vollkommene Macht seyn müsse? Selbst die weltliche Macht, obschon ihre Bestimmung nur auf das Zeitliche abzielet, muß in ihrer Gattung voll-

vollkommen seyn, weil sie eben auch von dem Allmächtigen, und unendlich weisen Gott, der nichts denn gutes und vollkommenes anordnen kann, ihren Ursprung hat. Welche sind aber die Eigenschaften einer vollkommenen Macht? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, jene Macht ist vollkommen, die alles in sich enthält, was nothwendig oder nützlich ist, ihren Endzweck zu erreichen. Demnach wird die Kirchenmacht vollkommen seyn, wenn sie nicht allein auf das Wesentliche der Religion, sondern auch auf das pur nützliche, oder nur in gewissen Umständen auf je eine nothwendige Art sich erstrecket. Niemand würde die weltliche Macht eines Landesfürsten über sein Reich oder die Gewalt eines Hausvaters über seine Familie als vollkommen ansehen, wenn sie selbe nur über das Wesentliche eines Staates, oder einer Familie und nicht zugleich über das Nützliche, und in gewissen Umständen Nothwendige ausüben dürften; um wie viel mehr würde die geistliche Macht, deren Bestimmung weit edler ist, ganz unvollkommen seyn, wenn die Gerichtsbarkeit durch das pur Wesentliche der Religion sollte begränzet werden?

Es läßt sich also nicht zweifeln, daß auch die geistliche Macht in zufälligen Religionssachen jenes anordnen könne, was sie zum Seelenheil der Gläubigen als nützlich oder gewisser Umstände wegen, als nothwendig erkennet. Schon von ihrem Ursprunge her bis auf diese Zeiten hat sich die heilige Kirche einer solchen Gewalt bedienet,

und

und zwar nicht nur in Dingen, die pur das innere Christenthum betreffen, sondern auch in jenem, was zur äußerlichen Kirchenzucht gehörig ist, indem auch diese anordnen zu können, zur wahren Vollkommenheit der Kirchenmacht höchst nothwendig ist. Denn der Erlöser hatte ja eine sichtbare Kirche gestiftet, und sie zu regieren denen Bischöfen anbefohlen: Darzu sind die Glieder dieser Kirche nicht pure Geister, sondern Menschen, die aus Leib und Seele bestehen, die nicht nur mit dem Willen und Verstand, sondern auch durch äußerliche gottesdienstliche Handlungen ihrem Schöpfer zu huldigen schuldig; die endlich verschiedener Mitteln bedürfen, um den innern Religionsgeist immer anzufachen, und in seiner Stärke zu erhalten. Wie unvollkommen würde demnach die Kirchenmacht nicht seyn, und wie wenig wäre sie ihrem Endzwecke angemessen, wenn sich ihre Gerichtsbarkeit bloß auf das innere der Religion erstreckte?

Es läßt sich also wiederum nicht zweifeln, daß die geistliche Gewalt auch über die äußere Kirchenzucht zu gebiethen habe, und daß sie ihre gesetzgebende Macht über diesen Gegenstand ausüben könne. Da sie aber nicht nur oberherrlich und ganz unabhängig, sondern ihrer Bestimmung nach zugleich die edleste und höchste Macht ist, so muß es einem jeden unbefangenen Verstand von selbst einleuchten, daß ihr nicht nur die einzelnen Glieder, sondern auch der ganze katholische Staat unterwürfig seyn müsse, und daß sie durch

keine weltliche Gewalt in ihrer Ausübung könne gestöret werden, ohne jene Unterordnung zu verletzen, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen nothwendig haben muß. Und in Wahrheit, wie könnte es je einem vernünftigen Menschen beyfallen, daß die geistliche Macht als die höchste und edelste sich nach der weltlichen, die gemäß ihrer Bestimmung um so viel geringer ist, als das Ewige dem Zeitlichen vorwieget, krümmen und beugen solle? Wer könnte auch nur eine Wahrscheinlichkeit darinnen finden, daß es auf die beliebige Gutheißung weltlicher Fürsten ankomme, den Werth, und die Gültigkeit solcher Gesetze zu bestimmen, welche die heilige Kirche deßwegen abgefasset, weil sie selbe als nützlich oder gar nothwendig angesehen, um die Gläubigen zu ihrem letzten und besten Endzwecke schicklich leiten zu können. Nein, die heilige Kirche kann nie eine Dienstmagd des weltlichen Staates seyn, sondern es muß je viel mehr der Staat in allem dem, so das ewige Heil betrifft, als seine Gebieterin ehren. Und wenn es schon für die Kirchenvorsteher eine Pflicht ist, ihre Gesetze dergestalt einzurichten, daß hierdurch, so viel die Umstände und die gehörige Unterordnung des Zeitlichen gegen dem Ewigen es zulassen, weder der Nutzen des Staates auf einige Weise gehemmet, noch weniger demselben ein wirklicher Schade veranlasset werde; obschon es auch dem Landesfürsten als Schützer des gemeinen Wesens keineswegs verbothen ist, denen geistlichen Oberhirten die

bey

bey einer Kirchenverordnung sich etwa äußernde Beschwerden des Staates vor Augen zu legen, so muß doch dieses schon alles seyn, was sie sich erlauben dürfen, und dann bey dem Gehorsame still stehen.

Diese so ächte, und schon bloß in der Vernunft sowohl gegründete Idee von der gesetzgebenden Macht der Kirche scheinet Herr Professor Eybel fast gänzlich mißkennet zu haben. Nach seinem System x) kann zwar die Kirche auch in Sachen der äußern Disciplin Gesetze verordnen, jedoch nur über dergleichen Gegenstände, welche in Ansehung des Staates ganz gleichgültig sind; denn sollte eine Kirchenverordnung dem Staate je auf eine Art schädlich seyn, so berechtiget Herr Professor den Landesfürsten, ja er machet ihm Schuldigkeit daraus, selber die Landesfürstliche Genehmhaltung (placitum regium) welche doch seiner Meynung nach unumgänglich nothwendig ist, zu verhiethen, und sie auf solche Weise gleichsam in ihrer Geburt zu ersticken. Ja was noch mehr ist, es möge gleich ein derley Kirchengesetz bey seinem Entstehen als dem Staate gleichgültig anerkennet, wirklich schon angenommen und mit dem Placet versehen seyn, so stünde es doch dem Monarchen zu, eine solche Verordnung, wenn sie mit der Zeit dem Staate schädlich zu werden begönne, alsobald abzustellen, und dieses darzu

aus

x) §§. 101. 107. 110.

aus eigener Vollmacht, ohne daß er je gehalten seyn solle, mit den Vorstehern der Kirche sich hierüber zu berathschlagen, ihre Einwilligung anzuverlangen, oder sie vielleicht gar um die Aufhebung eines solchen Gesetzes anzugehen; sondern es wäre schon genug, wenn er eine jeweilige Kirchenverordnung dem gemeinen Besten als nachtheilig erkannte, indem er als Landesfürst allein befugt seye, dergleichen Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden. Sollten sich aber die Kirchenvorsteher über so ein Betragen des Landesfürsten beleidiget, und die Religion was immer für einer Gefahr oder Schaden bloß gestellet zu seyn glauben, so mögen sie sich nach dem sehr ascetischen Rathe unsers Herrn Professors in der Demuth und Geduld üben, oder dem Allerhöchsten ihre Noth klagen; übrigens aber die Kirche bey ihrer Unterdrückung schmachten lassen. Denn geistlicher Strafen sich in einem Falle zu bedienen, wäre keineswegs rathsam, nachdem die Landesfürsten durch unsern Herrn Kanonisten schon den Unterricht erhalten, daß Bannstralen, welche wider die Vertheidiger der Staatsrechte geschleudert werden, offenbar ungültig seyen, so, daß der weltliche Regent nicht nur keine Lossprechung hiervon zu begehren, sondern vielmehr Pflicht habe, einem solchen Mißbrauche der geistlichen Macht mit allem Ernste Einhalt zu thun. y)

Nun

y) §§. 88. lit. d. 100. & l. 4. §. 480. lit. g.

Nun möchte ich von Ihnen, Herr Professor ein aufrichtiges Geständniß haben, ob diese Ihre Abschilderung von der gesetzgebenden Macht der Kirche wohl etwas anders seye, als ein bloßes Schreckenbild für Kinder, welches weiter zu nichts tauget, als unsere heilige Kirche sammt ihrem göttlichen Stifter, von welchem sie so eine Gewalt solle ererbet haben, dem Hohne und Gelächter aller Verständigen Preis zu geben. Mich deucht es beynahe, als wollten Sie die heilige Kirche jenem berüchtigten Werkmeister ähnlich machen, welcher in einem eisernen Käfichte eingesperret durch seine finstere und saure Mine alles in Schrecken zu setzen glaubte, da man indessen seiner Ohnmacht nur spottete, und ihn mit seinen nichtsvermögenden Worten sich herumschlagen ließ. Sie scheinen mir demnach schon wiederum nicht aus dem Munde eines Katholiken zu reden, sondern vielmehr mit einem gesetzlosen Epikur zu sagen: Der zeitliche Wohlstand ist unser letzter bester Endzweck, welchen allein der Landesfürst zu besorgen hat; deßhalben mag er zwar die Gesetze der Natur nach ihrem alten Herkommen bestehen lassen, denn ohne diesen würde in dem Staate keine Ordnung, keine Sicherheit, und folglich auch keine Glückseeligkeit herrschen; aber er muß das Recht haben, wider alle Kirchengesetze sich zu sträuben, denn diese könnten unsere zeitlichen Freuden auf mancherley Art stören, er muß sie also vereiteln, er muß sie also vernichten können. Hätten wir ei-

ne künftige und bessere Glückseligkeit zu hoffen, oder einige Strafen jenseits des Grabes zu befürchten, so wäre es ganz billig, daß geistliche Vorsteher, welche nur immer von ewigen Himmelsfreuden, und ewigen Peinen zu predigen wissen, derley Verordnungen ergehen ließen, die entweder nützlich, oder in Ansehung unserer Schwachheit nothwendig wären, uns zu jenen unaufhörlichen Ergötzlichkeiten hinzuführen, oder jene immerwährende Martern zu versichern. Nachdem sich aber mit diesem Zeitlichen alles endet, so wäre es sehr unvernünftig, wenn wir uns unter das Joch ihrer Herrschaft schmiegten, und stets neue Gebothe annähmen, die nur taugen, unserer angebohrnen Freyheit wehe zu thun, und unser zeitliches Wohlleben zu kränken.

Werden sie nicht böse, Herr Professor! daß ich ihr System schon zum zweytenmal mit der Lehre eines pur sinnlichen Epikurs in Vergleich ziehe. Ich gebe Ihnen gern zu, daß Sie nur aus Unbedachtsamkeit (denn ein tiefsinniges Studium zeigen Ihre Bücher einmal nicht an) von der ächt katholischen Lehre sich dermassen verirret haben, daß man Sie eher für einen vermummten Discipel des Epikurs, als für einen katholischen Kanonisten ansehen dürfte, nachdem ihre Grundsätze eben auch tauglich wären, selbst das Naturgesetz zu dem Vortheile des Staates einzuschränken, und folglich dessen Wesenheit sammt dem Daseyn Gottes in Zweifel zu ziehen, oder auch gar zu läugnen. Denn wenn die Religion

nach

nach ihrem Sinne niemals schaden kann, da doch das Naturgesetz, ohne großen zeitlichen Schaden zu erdulden, sehr oft nicht kann erfüllet werden, so möchte sich Jemand ganz leicht beyfallen lassen, entweder existire gar kein Naturgesetz oder solches sey veränderlich, und nur von einer bedingten Nothwendigkeit. Sollte auch ein Monarch sich von Ihren falschen und verderblichen Lehren äffen lassen, so könnte er auf diese oder dergleichen Gedanken verfallen. „Die Religion kann dem Staate nicht schädlich seyn, sondern alles, was dem Staate wirklich schädlich ist, kann nur ein Vorwand der Religion seyn. Da ich nun nach reifer Ueberlegung einsehe, daß zum Beyspiele die Unauflöslichkeit der Ehe, die Pflicht einer beständigen Beywohnung, und einige Hindernissen, die nach Meynung der Theologen vermöge des Naturrechtes die Eheverlobnissen sollten ungültig machen, in meinen Staaten sehr viele Unruhen und Uebeln veranlasset haben, so können diese Dinge unmöglich ein wesentliches Stück der Religion seyn. Es muß entweder gar kein solches Gesetz der Natur geben, oder wenn je eines existiret, so kann sich selbes auf unsere Zeiten und diese gegenwärtigen Umstände nicht erstrecken; denn es ist einmal gewiß, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Nun, weil ich nun ausschließungsweise befugt bin, zu entscheiden, was dem Staate schädlich sey, so kann ich eigenmächtig, ohne der Ermahnung und Bedrohungen geistlicher Oberhirten zu achten, allen

meinen Untergebenen, in Betreff der angezogenen Ehebeschwerden, jene Erlaubniß zutheilen, welche der Nutzen meiner Staaten erfodert, da mir ohnehin meine Kanonisten das Recht einräumen, andere Ehehindernissen, wenn sie gleich mit der Bestättigung ökumenischer Concilien versiegelt worden, aus puren Staatsursachen eigenmächtig abzustellen." Auf eine nicht ungleiche Weise könnte auch ein Landesfürst verschiedene durch das Naturgesetz verbothene Kontrakte zum Vortheile des gemeinen Wesens geltend machen, oder was noch leichter wäre, die Zahl der willkührlichen Gebothen Gottes nach dem Erfordernisse des Staates mindern.

Sehen Sie, Herr Professor! wo uns endlich ihre schönen Axiomen hinführen; Sie sagen: nicht die Religion, sondern nur die Vorschützung der Religion kann dem Staate schädlich seyn. Nicht wahr, wenn also der Landesfürst dafürhält, dieses oder jenes Gesetz der Natur, oder was immer für ein Geböth Gottes seye dem Staate schädlich, so hat er das Recht, selbes abzustellen? Sie werden beynahe stumm auf diese Frage; doch, wenn ich Ihr außerordentlich verworrenes Gezeug, mit welchem Sie Ihr seynsollendes Lehrbuch angefüllet haben, recht emsig durchwühle, so fällt mir endlich etwas auf, das sie vielleicht antworten möchten: Entweder kann das Naturgesetz dem gemeinen Wesen in keinem Umstand schädlich seyn, oder wenn es ja einen Schaden verursachet, so muß man solches nichts

de-

deſtoweniger beobachten, weil es unveränderlich und von einer unbedingten Nothwendigkeit iſt, und eben darum von Niemanden kann geändert, oder in je einem Falle abgethan werden. Die Kirchengeſetze hingegen ſind nur etwas zufälliges, die bey einem großen zeitlichen Schaden, welchen der Landesfürſt rechtmäßig erklären kann, ihre Verbindung von ſich ſelbſt verlieren, gleichwie alle Theologen einhellig zugeben, daß nicht einmal das göttliche willkührliche Geſetz (lex poſitiva) zu ihrer Beobachtung Jemanden verhalte, wenn hieraus ein großer zeitlicher Verluſt bevorſtünde.

Dieſe ſind, Herr Profeſſor! wenn ich mich nicht irre, jene Antworten, mit welchen Sie die ärgerlichen Folgen von ihrem albernen Lehrgebäude ablehnen wollen; aber durchleſen Sie auch mit einem zur Wahrheit geneigtem Verſtand meine nachſtehenden Gegenantworten. Das Naturgeſetz iſt zwar ſelbſt für den weltlichen Staat nützlich, und wenn wir die Worte recht eigentlich nehmen, ſo ſchadet dieſes Geſetz dem Staate niemals. Aber dieſes kann ich auch von einem jedwedem Gebothe Gottes, oder einem der Kirche ſagen; denn dieſe Gebothe ſind gleicher Geſtalt, wenn man ſie blos für ſich ſelbſt betrachtet, insgeſammt nicht nur der Religion, auf die ſie unmittelbar abzwecken, ſondern auch dem Staate überaus erſprießlich, weil die Religion ſelbſt eine der größten Stützen des zeitlichen Staates iſt. Es kann alſo die Frage

nur allein von dem seyn, ob das Gesetz der Natur, oder die Gebothe Gottes und der Kirche, wenn sie ohne großen zeitlichen Schaden nicht können beobachtet werden, und auf so eine Art dem Staate nachtheilig sind, dennoch nicht aufhören zu verbinden; und da läßt es sich nicht zweifeln, daß nicht nur jeder Privat, sondern auch der ganze Staat gehalten sey, denen Pflichten des Naturgesetzes auf das genaueste nachzukommen, wenn gleich darum alle zeitliche Güter und selbst das Leben müßten in die Schanze geschlagen werden. So ist demnach unser Herr Professor schon eines Unfuges überzeugt, wenn er so allgemein behauptet, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Es nützet ihm auch nichts, wenn er sagt, das Naturgesetz sey unveränderlich, und einer unbedingten Nothwendigkeit; denn hieraus folget zwar, daß die anderen Gebothe Gottes und der Kirche in gewissen Umständen die Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung verlieren können, oder vielmehr, daß Gott und die Kirche diese Schuldigkeit in gewissen Fällen nachlassen wolle, es folget aber keineswegs, daß alles dasjenige aufhöre, religiös zu seyn, was anfängt, zum Nachtheile des zeitlichen Besten auszuschlagen, und der Landesfürst deshalben berechtiget sey, derley Kirchengesetze abzuthun. Beliebe man jenes zu wiederholen, was ich im vorigen Kapitel weitläufig abgehandelt habe über das nothwendige Verhältniß, in welchem das Zeitliche dem Ewigen unterstehen muß, und man

wird

wich hieraus deutlich ersehen, daß die Gebothe der Kirche mit nichten in allen den Vorfällen ihr geltendes Recht entbehren müssen, in welchem die Erfüllung derselben dem Staate einen wirklichen Schaden zuzöhe.

Aus einer reifen Ueberlegung eben dieses Verhältnisses können Sie Sich auf ihren letzten Einwurf selbst ein Genüge leisten. Sie sagen, nach den Grundsätzen der Theologen ist nicht einmal eine Privatperson verbunden, ein willkührliches Geboth Gottes oder der Kirche zu erfüllen, wenn diese Erfüllung einen großen zeitlichen Schaden veranlaßte; weil es eine ausgemachte Sache ist, daß dem Landesfürsten zustehe, über das Schädliche seiner Staaten zu urtheilen, so kann er als Schützer des gemeinen Wesens eine gerichtliche Erklärung machen, daß dieses oder jenes Kirchengesetz seinen Staaten wirklich großen Schaden verursache; und wenigstens auf so eine Art derley Kirchengesetze abthun.

Diesen unbedachtsamen Vorgriff in die Theologie halte ich Ihnen, Herr Professor! ganz gerne zu gut, weil sie dieselbe niemals studirten, wenn man sie gleich für einen öffentlichen Lehrer der geistlichen Rechte als unentbehrlich angeben wollte. Ihren Zweifel belangend läßt er sich eben aus der Theologie mit leichter Mühe heben. Es behaupten zwar die Gottesgelehrten, daß nicht nur die Gesetze der Kirche, sondern auch die willkürlichen Gesetze Gottes zu ihrer Beobachtung nicht verbinden, wenn solches ohne großen zeit-

lichen Schaden nicht geschehen könnte, sie setzen aber auch hinzu, daß keiner sich selbst die Freyheit nehmen dürfe; dero schuldigen Beobachtung sich zu entbinden, ohne von geistlicher Obrigkeit erhaltener Dispens; es wäre denn Sache, daß folgende zwo Bedingnissen entzwischen kämen; die eine, das jener große aus der Erfüllung eines Gesetzes entspringende Nachtheil allerdings gewiß sey, die andere, daß man nicht bey der Handlung wider ein solches Gesetz einen gleich großen geistlichen Schaden zu befürchten habe. Diese zwo Bedingnissen mögen unter Privatpersonen, oder kleinen Familien oft Statt finden, und sie hiermit von der allgemeinen Verbindung dieses oder jenes Kirchengesetzes, oder je eines willkührlichen göttlichen Gebothes ausheben: ob sie aber bey einem ganzen Staate jemals eintreffen werden, es sey dann, daß sich ein ganz besonderer Fall äußere, möchte unsern Herrn Professor wohl Mühe kosten zu erweisen, wenn er gleich alle statistisch- und theologische Lehrbücher zehnmal durchstudiren sollte. Denn erstens habe ich schon einmal angemerket, daß nicht alles, was bey Privatpersonen, oder in kleinen Familien einen Schaden verursachen kann, auch deßhalben, oder eben so geschwind, als dem ganzen Staate schädlich könnte angesehen werden; weil ja in Betrachtung eines ganzen Staates der große Schade, welchen man aus Beybehaltung eines Kirchengesetzes zu entspringen glaubet, öfters nur in der Einbildung bestehet, und meistentheils sehr zweifelhaft ist;

ja nur einen ganz außerordentlichen Umstand aus genommen, niemals sonnenklar seyn wird. Ei Beyspiel wird die Sache beleuchten. Es kan etwan bald geschehen, daß einer Privatperson oder einer kleinen Familie wegen ansonst bevor stehenden großen zeitlichen Schaden sich mit knech licher Arbeit an einem Sonntage zu beschäftige erlaubet seye: hingegen sehe ich nicht, wie dan solche Staatsangelegenheiten vorfallen könnten die den Landesfürsten berechtigen, seinem gan zen Reiche durch eine entscheidende Formel bi deuten zu lassen, daß das Gebeth der Sonntage feyer nicht so allgemein zu nehmen sey, sonder daß man ins künftige nur die Hälfte von Sonn tägen nach der Vorschrift der Kirche zu feyer hätte. Wenigstens bis auf unsere Zeiten hat sic noch keine solche Nothwendigkeit in Ansehung e nes ganzen Staates ereignet; und der Herr Pro fessor wolle sich belieben lassen, uns jene Um stände zu entwerfen, in welchen sich vielleich für die Hinkunft eine derley Nothwendigkeit äu ßern möchte. Zweytens, wenn auch wirkli gewiß und ungezweifelt wäre, daß dieses ode jenes Kirchengesetz dem Staate einen merkliche Schaden zuziehe, so bleibet doch zu fragen noc übrig, ob nicht etwan der Kirche ein gleicher bevorstünde, wenn dieses oder jenes dem geme nen Besten nachtheilige Gesetz solte abgethan wer den. Und in diesem Stücke wird es wohl geis lichen Oberhirten zustehen, eine Untersuchung a

aus eigener Vollmacht, ohne daß er je gehalten seyn solle, mit den Vorstehern der Kirche sich hierüber zu berathschlagen, ihre Einwilligung anzuverlangen, oder sie vielleicht gar um die Aufhebung eines solchen Gesetzes anzugehen; sondern es wäre schon genug, wenn er eine jeweilige Kirchenverordnung dem gemeinen Besten als nachtheilig erkannte, indem er als Landesfürst allein befugt seye, dergleichen Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden. Sollten sich aber die Kirchenvorsteher über so ein Betragen des Landesfürsten beleidiget, und die Religion was immer für einer Gefahr oder Schaden bloß gestellet zu seyn glauben, so mögen sie sich nach dem sehr ascetischen Rathe unsers Herrn Professors in der Demuth und Geduld üben, oder dem Allerhöchsten ihre Noth klagen; übrigens aber die Kirche bey ihrer Unterdrückung schmachten lassen. Denn geistlicher Strafen sich in einem Falle zu bedienen, wäre keineswegs rathsam, nachdem die Landesfürsten durch unsern Herrn Kanonisten schon den Unterricht erhalten, daß Bannstralen, welche wider die Vertheidiger der Staatsrechte geschleudert werden, offenbar ungültig seyen, so, daß der weltliche Regent nicht nur keine Lossprechung hiervon zu begehren, sondern vielmehr Pflicht habe, einem solchen Mißbrauche der geistlichen Macht mit allem Ernste Einhalt zu thun. y)

Nun

y) §§. 88. lit. d. 100. & l. 4. §. 480. lit. g.

Nun möchte ich von Ihnen, Herr Professor ein aufrichtiges Geständniß haben, ob diese Ihre Abschilderung von der gesetzgebenden Macht der Kirche wohl etwas anders seye, als ein bloßes Schreckenbild für Kinder, welches weiter zu nichts tauget, als unsere heilige Kirche sammt ihrem göttlichen Stifter, von welchem sie so eine Gewalt solle ererbet haben, dem Hohne und Gelächter aller Verständigen Preis zu geben. Mich deucht es beynahe, als wollten Sie die heilige Kirche jenem berüchtigten Werkmeister ähnlich machen, welcher in einem eisernen Käfficht eingesperret durch seine finstere und saure Mine alles in Schrecken zu setzen glaubte, da man indessen seiner Ohnmacht nur spottete, und ihn mit seinen nichtsvermögenden Worten sich herumschlagen ließ. Sie scheinen mir demnach schon wiederum nicht aus dem Munde eines Katholiken zu reden, sondern vielmehr mit einem gesetzlosen Epikur zu sagen: Der zeitliche Wohlstand ist unser letzter bester Endzweck, welchen allein der Landesfürst zu besorgen hat; deßhalben mag er zwar die Gesetze der Natur nach ihrem alten Herkommen bestehen lassen, denn ohne diesen würde in dem Staate keine Ordnung, keine Sicherheit, und folglich auch keine Glückseeligkeit herrschen; aber er muß das Recht haben, wider alle Kirchengesetze sich zu sträuben, denn diese könnten unsere zeitlichen Freuden auf mancherley Art stören, er muß sie also vereiteln, er muß sie also vernichten können. Hätten wir ei-

ne künftige und bessere Glückseeligkeit zu hoffen, oder einige Straffen jenseits des Grabes zu befürchten, so wäre es ganz billig, daß geistliche Vorsteher, welche nur immer von ewigen Himmelsfreuden, und ewigen Peinen zu predigen wissen, derley Verordnungen ergehen ließen, die entweder nützlich, oder in Ansehung unserer Schwachheit nothwendig wären, uns zu jenen unaufhörlichen Ergötzlichkeiten hinzuführen, oder jene immerwährende Martern zu versichern. Nachdem sich aber mit diesem Zeitlichen alles endet, so wäre es sehr unvernünftig, wenn wir uns unter das Joch ihrer Herrschaft schmiegten, und stets neue Gebothe annähmen, die nur taugen, unserer angebohrnen Freyheit wehe zu thun, und unser zeitliches Wohlleben zu kränken.

Werden sie nicht böse, Herr Professor! daß ich ihr System schon zum zweytenmal mit der Lehre eines pur sinnlichen Epikurs in Vergleich ziehe. Ich gebe Ihnen gern zu, daß Sie nur aus Unbedachtsamkeit (denn ein tiefsinniges Studium zeigen Ihre Bücher einmal nicht an) von der ächt katholischen Lehre sich dermassen verirret haben, daß man Sie eher für einen vermummten Discipel des Epikurs, als für einen katholischen Kanonisten ansehen dürfte, nachdem ihre Grundsätze eben auch tauglich wären, selbst das Naturgesetz zu dem Vortheile des Staates einzuschränken, und folglich dessen Wesenheit sammt dem Daseyn Gottes in Zweifel zu ziehen, oder auch gar zu läugnen. Denn wenn die Religion

nach

nach ihrem Sinne niemals schaden kann, da doch das Naturgesetz, ohne großen zeitlichen Schaden zu erdulden, sehr oft nicht kann erfüllet werden, so möchte sich Jemand ganz leicht beyfallen lassen, entweder existire gar kein Naturgesetz oder solches sey veränderlich, und nur von einer bedingten Nothwendigkeit. Sollte auch ein Monarch sich von Ihren falschen und verderblichen Lehren äffen lassen, so könnte er auf diese oder dergleichen Gedanken verfallen. „Die Religion kann dem Staate nicht schädlich seyn, sondern alles, was dem Staate wirklich schädlich ist, kann nur ein Vorwand der Religion seyn. Da ich nun nach reifer Ueberlegung einsehe, daß zum Beyspiele die Unauflöslichkeit der Ehe, die Pflicht einer beständigen Beywohnung, und einige Hindernissen, die nach Meynung der Theologen vermöge des Naturrechtes die Eheverlobnissen sollten ungültig machen, in meinen Staaten sehr viele Unruhen und Uebeln veranlasset haben, so können diese Dinge unmöglich ein wesentliches Stück der Religion seyn. Es muß entweder gar kein solches Gesetz der Natur geben, oder wenn je eines existiret, so kann sich selbes auf unsere Zeiten und diese gegenwärtigen Umstände nicht erstrecken; denn es ist einmal gewiß, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Nun, weil ich nun ausschließungsweise befugt bin, zu entscheiden, was dem Staate schädlich sey, so kann ich eigenmächtig, ohne der Ermahnung und Bedrohungen geistlicher Oberhirten zu achten, allen

meinen Untergebenen, in Betreff der angezogenen Ehebeschwerden, jene Erlaubniß zutheilen, welche der Nutzen meiner Staaten erfodert, da mir ohnehin meine Kanonisten das Recht einräumen, andere Ehehindernissen, wenn sie gleich mit der Bestättigung ökumenischer Concilien versiegelt worden, aus puren Staatsursachen eigenmächtig abzustellen." Auf eine nicht ungleiche Weise könnte auch ein Landesfürst verschiedene durch das Naturgesetz verbothene Kontrakte zum Vortheile des gemeinen Wesens geltend machen, oder was noch leichter wäre, die Zahl der willkührlichen Gebothen Gottes nach dem Erfordernisse des Staates mindern.

Sehen Sie, Herr Professor! wo uns endlich ihre schönen Axiomen hinführen; Sie sagen: nicht die Religion, sondern nur die Vorschützung der Religion kann dem Staate schädlich seyn. Nicht wahr, wenn also der Landesfürst dafürhält, dieses oder jenes Gesetz der Natur, oder was immer für ein Geboth Gottes seye dem Staate schädlich, so hat er das Recht, selbes abzustellen? Sie werden beynahe stumm auf diese Frage; doch, wenn ich Ihr außerordentlich verworrenes Gezeug, mit welchem Sie Ihr seynsollendes Lehrbuch angefüllet haben, recht emsig durchwühle, so fällt mir endlich etwas auf, das sie vielleicht antworten möchten: Entweder kann das Naturgesetz dem gemeinen Wesen in keinem Umstand schädlich seyn, oder wenn es ja einen Schaden verursachet, so muß man solches nichts

de-

deſtoweniger beobachten, weil es unveränderlich und von einer unbedingten Nothwendigkeit iſt, und eben darum von Niemanden kann geändert, oder in je einem Falle abgethan werden. Die Kirchengeſetze hingegen ſind nur etwas zufälliges, die bey einem großen zeitlichen Schaden, welchen der Landesfürſt rechtmäßig erklären kann, ihre Verbindung von ſich ſelbſt verlieren, gleichwie alle Theologen einhellig zugeben, daß nicht einmal das göttliche willkührliche Geſetz (lex poſitiva) zu ihrer Beobachtung Jemanden verhalte, wenn hieraus ein großer zeitlicher Verluſt bevorſtünde.

Dieſe ſind, Herr Profeſſor! wenn ich mich nicht irre, jene Antworten, mit welchen Sie die ärgerlichen Folgen von ihrem albernen Lehrgebäude ablehnen wollen; aber durchleſen Sie auch mit einem zur Wahrheit geneigtem Verſtand meine nachſtehenden Gegenantworten. Das Naturgeſetz iſt zwar ſelbſt für den weltlichen Staat nützlich, und wenn wir die Worte recht eigentlich nehmen, ſo ſchadet dieſes Geſetz dem Staate niemals. Aber dieſes kann ich auch von einem jedwedem Gebothe Gottes, oder einem der Kirche ſagen; denn dieſe Gebothe ſind gleicher Geſtalt, wenn man ſie blos für ſich ſelbſt betrachtet, insgeſammt nicht nur der Religion, auf die ſie unmittelbar abzwecken, ſondern auch dem Staate überaus erſprießlich, weil die Religion ſelbſt eine der größten Stützen des zeitlichen Staates iſt. Es kann alſo die Frage

nur allein von dem seyn, ob das Gesetz der Natur, oder die Gebothe Gottes und der Kirche, wenn sie ohne großen zeitlichen Schaden nicht können beobachtet werden, und auf so eine Art dem Staate nachtheilig sind, dennoch nicht aufhören zu verbinden; und da läßt es sich nicht zweifeln, daß nicht nur jeder Privat, sondern auch der ganze Staat gehalten sey, denen Pflichten des Naturgesetzes auf das genaueste nachzukommen, wenn gleich darum alle zeitliche Güter und selbst das Leben müßten in die Schanze geschlagen werden. So ist demnach unser Herr Professor schon eines Unfuges überzeugt, wenn er so allgemein behauptet, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Es nützet ihm auch nichts, wenn er sagt, das Naturgesetz sey unveränderlich, und einer unbedingten Nothwendigkeit; denn hieraus folget zwar, daß die anderen Gebothe Gottes und der Kirche in gewissen Umständen die Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung verlieren können, oder vielmehr, daß Gott und die Kirche diese Schuldigkeit in gewissen Fällen nachlassen wolle, es folget aber keineswegs, daß alles dasjenige aufhöre, religids zu seyn, was anfängt, zum Nachtheile des zeitlichen Besten auszuschlagen, und der Landesfürst deshalben berechtiget sey, derley Kirchengesetze abzuthun. Beliebe man jenes zu wiederholen, was ich im vorigen Kapitel weitläufig abgehandelt habe über das nothwendige Verhältniß, in welchem das Zeitliche dem Ewigen unterstehen muß, und man

wird

wird hieraus deutlich ersehen, daß die Gebothe der Kirche mit nichten in allen den Vorfällen ihr geltendes Recht entbehren müssen, in welchem die Erfüllung derselben dem Staate einen wirklichen Schaden zuzöhe.

Aus einer reifen Ueberlegung eben dieses Verhältnisses können Sie Sich auf ihren letzten Einwurf selbst ein Genüge leisten. Sie sagen, nach den Grundsätzen der Theologen ist nicht einmal eine Privatperson verbunden, ein willkührliches Geboth Gottes oder der Kirche zu erfüllen, wenn diese Erfüllung einen großen zeitlichen Schaden veranlaßte; weil es eine ausgemachte Sache ist, daß dem Landesfürsten zustehe, über das Schädliche seiner Staaten zu urtheilen, so kann er als Schützer des gemeinen Wesens eine gerichtliche Erklärung machen, daß dieses oder jenes Kirchengesetz seinen Staaten wirklich großen Schaden verursache; und wenigstens auf so eine Art derley Kirchengesetze abthun.

Diesen unbedachtsamen Vorgriff in die Theologie halte ich Ihnen, Herr Professor! ganz gerne zu gut, weil sie dieselbe niemals studirten, wenn man sie gleich für einen öffentlichen Lehrer der geistlichen Rechte als unentbehrlich angeben wollte. Ihren Zweifel belangend läßt er sich eben aus der Theologie mit leichter Mühe heben. Es behaupten zwar die Gottesgelehrten, daß nicht nur die Gesetze der Kirche, sondern auch die willkürlichen Gesetze Gottes zu ihrer Beobachtung nicht verbinden, wenn solches ohne großen zeit-

lichen Schaden nicht geschehen könnte, sie setzen aber auch hinzu, daß keiner sich selbst die Freyheit nehmen dürfe; dero schuldigen Beobachtung sich zu entbinden, ohne von geistlicher Obrigkeit erhaltener Dispens; es wäre denn Sache, daß folgende zwo Bedingnissen entzwischen kämen; die eine, das jener große aus der Erfüllung eines Gesetzes entspringende Nachtheil allerdings gewiß sey, die andere, daß man nicht bey der Handlung wider ein solches Gesetz einen gleich großen geistlichen Schaden zu befürchten habe. Diese zwo Bedingnissen mögen unter Privatpersonen, oder kleinen Familien oft Statt finden, und sie hiermit von der allgemeinen Verbindung dieses oder jenes Kirchengesetzes, oder je eines willkührlichen göttlichen Gebothes ausheben: ob sie aber bey einem ganzen Staate jemals eintreffen werden, es sey dann, daß sich ein ganz besonderer Fall äußere, möchte unsern Herrn Professor wohl Mühe kosten zu erweisen, wenn er gleich alle statistisch- und theologische Lehrbücher zehnmal durchstudiren sollte. Denn erstens habe ich schon einmal angemerket, daß nicht alles, was bey Privatpersonen, oder in kleinen Familien einen Schaden verursachen kann, auch deßhalben, oder eben so geschwind, als dem ganzen Staate schädlich könnte angesehen werden; weil ja in Betrachtung eines ganzen Staates der große Schade, welchen man aus Beybehaltung eines Kirchengesetzes zu entspringen glaubet, öfters nur in der Einbildung bestehet, und meistentheils sehr zweifelhaft ist;

ja

ja nur einen ganz außerordentlichen Umstand ausgenommen, niemals sonnenklar seyn wird. Ein Beyspiel wird die Sache beleuchten. Es kann etwan bald geschehen, daß einer Privatperson, oder einer kleinen Familie wegen ansonst bevorstehenden großen zeitlichen Schaden sich mit knechtlicher Arbeit an einem Sonntage zu beschäftigen erlaubet seye: hingegen sehe ich nicht, wie dann solche Staatsangelegenheiten vorfallen könnten, die den Landesfürsten berechtigen, seinem ganzen Reiche durch eine entscheidende Formel bedeuten zu lassen, daß das Gebeth der Sonntagsfeyer nicht so allgemein zu nehmen sey, sondern daß man ins künftige nur die Hälfte von Sonntägen nach der Vorschrift der Kirche zu feyern hätte. Wenigstens bis auf unsere Zeiten hat sich noch keine solche Nothwendigkeit in Ansehung eines ganzen Staates ereignet; und der Herr Professor wolle sich belieben lassen, uns jene Umstände zu entwerfen, in welchen sich vielleicht für die Hinkunft eine derley Nothwendigkeit äußern möchte. Zweytens, wenn auch wirklich gewiß und ungezweifelt wäre, daß dieses oder jenes Kirchengesetz dem Staate einen merklichen Schaden zuziehe, so bleibet doch zu fragen noch übrig, ob nicht etwan der Kirche ein gleiches bevorstünde, wenn dieses oder jenes dem gemeinen Besten nachtheilige Gesetz solte abgethan werden. Und in diesem Stücke wird es wohl geistlichen Oberhirten zustehen, eine Untersuchung zu

machen, und ihr Urtheil hierüber zu fällen. Denn kömmt es weltlichen Monarchen zu, das Zeitliche ausschließungsweise zu beurtheilen, so wird wohl auch der Kirche das Recht zukommen, über jenes, so das ewige Heil betrifft, will sagen, über alles Geistliche, zu entscheiden. Hieraus mag der Herr Professor jene wichtige Schuldigkeit schließen, die einem Landesfürsten oblieget, in kirchlichen Sachen keine Aenderung vorzunehmen, oder je etwas abzustellen, wenn die Oberhirten der Kirche derley Aenderungen und Abthuungen von schädlichen Folgen für die Religion zu seyn erachten. Wenn eine Privatperson, oder eine kleine Familie wegen augenscheinlich großen zeitlichen Schaden von der Beobachtung eines Kirchengesetzes in einem besondern Umstande sich frey zu seyn glaubet, so ist hiedurch, insgemein zu reden, weder in Ansehung solcher Privatpersonen, weder in Ansehung der ganzen Kirche ein großer Schaden im geistlichen Fache zu befürchten. Es wird eigentlich nur jener Nutzen verhindert, welchen die Privatperson, oder die kleine Familie durch die Beobachtung des Gesetzes hätte erlangen können, der auch durch ein anderes gutes Werk leicht mag ersetzet werden. Zu dem, daß eine solche Entledigung von dem Gesetze nur für jenen Umstand allein gültig ist, in welchem ein wirkliches Bedürfniß obwaltet, und keineswegs als eine Ausnahme von dem nämlichen Kirchengebothe darf angesehen werden. Hingegen läßt sich nicht zweifeln, daß eine Abthu-

thuung kirchlicher Gesetzen und Verordnungen, wenn sie einen ganzen weitschichtigen Staat betreffen sollte, dem Seelenheile der Gläubigen höchst nachtheilig seyn könnte; indem die heilige Kirche, welche nicht nur in Entscheidung der Glaubenswahrheiten, sondern auch in dem Gebrauche ihrer gesetzgebenden Macht vom Geiste Gottes regieret wird, durch ihre Verordnungen die genauere Beobachtung des Naturgesetzes, und anderer Gebothen Gottes betreibet; da sie trachtet die Reinigkeit der Sitten wider alle Ausschweifungen in ihrer Blüthe zu erhalten, den Geist der Andacht, der Buße und evangelischen Strengheit immer anzufachen, und von den Rechtgläubigen alle Irrthümer und Gefahren einer Verführung hindanzuhalten; da endlich, mit einem Worte, alle ihre Verordnungen entweder sehr nützlich, oder in Ansehung der menschlichen Schwachheit, und verschiedener Umständen auch nothwendig sind, das ewige Heil der Gläubigen zu befördern. Wer sollte sich bey so bestellten Sachen beykommen lassen, daß dergleichen Gesetze für den Wohlstand der Kirche gleichgültig seyen, und ohne Gefahr eines großen Seelenschaden von dem Landesfürsten aus pur politischen Staatsursachen können umgeändert oder gar abgethan werden?

Wenn sich Herr Professor Sybel möchte gefallen lassen, diese meine Gegenantworten mit den seinigen ohne Vorurtheil abzuwiegen, so würde

er

er vielleicht mit Schamröthe bekennen müssen, daß er denen Landesfürsten ohne allem Grunde der Wahrscheinlichkeit das Recht beygeleget habe, schon ergangene Kirchenverordnungen aus pur politischen Absichten eigenmächtig zu beurlauben, oder denen noch ergehenden die Landesfürstliche Genehmhaltung nach eigenem Gutgedenken abzuschlagen. Er würde auch gestehen müssen, daß sein elendes System zu nichts tauge, als die gesetzgebende Macht der Kirche gänzlich zu entkräften; denn sollte sich einmal ein Monarch derley höchst schädlicher Grundsätze gebrauchen, so würde bald ein jedes Kirchengesetz unter dem Vorwande eines zeitlichen Schaden können aufgehoben werden, und die Gewalt der Kirche, welche doch aus Anordnung Gottes die höchste und edelste ist, in eine schmachtende Unthätigkeit dahin sinken. Was übrigens von dem Landesfürstlichen Placet zu halten sey, werde ich im folgenden Kapitel erklären.

V. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist sehr schicklich, gefährliche Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und Spaltungen in der Kirche anzuzetteln.

Obschon beyde Mächte in ihrem Fache oberherrlich, und von einander ganz unabhängig

gig sind, indem die Weltliche nur das zeitliche Wohlseyn der Bürger, und die Vervollkommerung des Staates unmittelbar bezielet; die Geistliche hingegen nur die Bewahrung und Erhaltung des ächten Glaubens, und der reinen Sitten als ihren nächsten Gegenstand betrachtet, so hat doch der allmächtig- und weiseste Schöpfer beyde durch einen gemeinschaftlichen letzten Endzweck, dann durch die Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung und endlich durch einen natürlichen Zusammenhang, welcher zwischen geistlich- und weltlichen Dingen nicht selten sich befindet, auf das engste verbinden wollen.

In Betreff des letzten Endzweckes läßt es sich von der genauen Verbindung des Staates mit der Kirche keineswegs zweifeln, nachdem im vorhergehenden schon sattsam erwiesen worden, daß die ewige und allein wahre Glückseligkeit des künftigen Lebens, zu welcher uns die Kirche hinzuführen trachtet, auch der letzte Endzweck alles Zeitlichen und des ganzen Staates seyn müsse. Und gewiß, wenn der einzelne Mensch nicht nur durch die Werke, die einem Christen und Katholiken eigen sind, sondern auch durch jene Handlungen, die bloß einem Bürger zustehen, sein ewiges Heil zu befördern schuldig ist, so müssen auch beyde Mächte verpflichtet seyn, sich nach diesem letzten und besten Endzweck auf eine ihren Kräften angemessene Art zu bestreben.

Nicht minder ist es gewiß, daß durch das Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung die Kirche

und

und der Staat in enge Verbindniß gesetzet werde. Denn die Bürger des Staates sind ja zugleich die Glieder der allein seligmachenden Kirche, und sie werden niemals vollkommen gute Bürger seyn, wenn sie nicht aus den Gründen der wahren Religion darzu gebildet werden; gleichwie sie im Gegentheile die Obliegenheiten eines ächten Katholiken öfters hindansetzen werden, wenn nicht zu gleicher Zeit die weltliche Macht sich angelegen seyn läßt, durch bürgerliche Gesetze und leibliche Zwangmitteln die Schuldigkeiten eines guten Katholiken zu betreiben; alsonämlich, daß es der Kirche zustehe, mit Beybringung wahrer Religionsgründen dem Staate rechtschaffene Bürger zu bilden, und hingegen der Staat verpflichtet sey, durch zeitliche Vorkehrungen die Bildung eines ächten Katholiken bestmöglichst zu befördern.

Endlich verursachet auch der natürliche Zusammenhang, welcher zwischen geistlich und weltlichen Dingen nicht selten obwaltet, eine nahe Verbindung der Kirche mit dem Staate. Denn da die nämlichen Handlungen des einzelnen Menschen wegen zusammentreffender Beziehung auf Religion und Staat, sehr oft zugleich Handlungen eines Katholiken und eines Bürgers sind, so muß es auch sehr oft geschehen, daß sich die Verordnungen der geistlichen Macht auf das Zeitliche, und die der weltlichen auf das Geistliche einigermaßen beziehen.

Was

Was große Harmonie und Einträchtigkeit erfodert nicht eine so genaue Verbindung, die sich aus dieser dreyfachen Ursache nach Anordnung des allmächtig- und weisesten Schöpfers zwischen der Kirche und dem Staate befindet. Beyde Mächte haben nur einen gemeinschaftlich [illegible]en und besten Endzweck, so darf dann weder [illegible]e eine noch die andere dieses letzte Ziel in dem Gebrauch ihrer Gerichtsbarkeit auf die Seite setzen, sondern sie müssen beyde mit vereinigten Kräften sich nach selben bestreben. Beyde Mächte bedürfen wechselseitiger Unterstützung, so müssen sie dann einander die Hände biethen, und immer geflissen seyn, daß eine jedwede zur Schützung, Erhaltung und Vervollkommerung der andern durch die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln das Mögliche beytrage. Letztlich sind die Gegenstände beyder Mächte öfters so beschaffen, daß die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche einen Einfluß haben; so müssen dann beyde durch gute Einverständniß sich ihrer Gerichtsbarkeit auf so eine Art gebrauchen, daß weder die geistliche Gesetze dem Staate, weder die bürgerlichen der Kirche einigen Schaden veranlassen, so weit es jene natürliche Unterordnung zuläßt, welche alles Gegenwärtige gegen dem Ewigen haben muß.

Woher kömmt es aber, daß diese innerste Eintracht, welche aus Anordnung Gottes zwischen beyden Mächten herrschen sollte, nicht ohne Nachtheil so wohl der Kirche als des Staates so

oft

oft gestöret werde, und welche sind die Mittel, eine dermaßen nützlich- und nothwendige Einträchtigkeit zu erhalten, oder wenn sie einmal aufgelöset worden, wieder herzustellen? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, daß die meisten Th[illegible]gen zwischen beyden Mächten von jenem Einflusse hervorquellen, welchen die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche haben; und daß es nicht nur sehr nützlich, sondern auch sehr nothwendig sey, um derley Uneinigkeiten vorzubeugen, oder dieselbe beyzulegen, beyderseitige Berathschlagung- und Abhandlungen anzustellen, und mit friedliebender Uebereinstimmung der Religion, und dem Staate nützliche Verordnungen zu schliessen; obschon derley Berathschlagungen mögen entbehret werden, wenn die zerschiedenen Verordnungen beyder Mächten also beschaffen, daß die der Kirche keineswegs auf das Weltliche, und die der Landesfürstlichen keineswegs auf das Geistliche sich erstrecken. Ich will mich über diese beeden Fälle etwas deutlicher erklären.

Nicht mit einer jeden Kirchenverordnung, weder mit einem jeden bürgerlichen Gesetze beträgt es sich so, daß man einen wesentlichen Schaden zu befürchten hätte; denn es giebt Handlungen, die eigentlich nur die Religion betreffen, und wiederum giebt es Handlungen, die sich bloß auf das bürgerliche Wesen einschränken. Dergleichen Handlungen sind im geistlichen Fache gottesdienstliche Ceremonien, Ablässe für Lebendige und

Ver-

Verstorbene; privilegirte Altäre, verschiedene Weihungen lebloser Kreaturen, Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, und alles, was die Lehre des Glaubens und der christlichen Sitten betrifft. Der weltlichen Gerichtsbarkeit soll man jenes ohne Ausnahme heimstellen, was zu bürgerlichen Gewerbschaften und derer Oekonomie, zur Gerichtsforme in bürgerlichen Kontrakten, und dem Kriminale der Staatsverbrechen, zur Miliz und Vertheidigung der Länder wieder auswärtige Feinde ꝛc. gehörig ist. Laufen nun die Verordnungen geistlicher Vorsteher auf dergleichen pur geistliche, oder die der Landesfürsten auf derley bloß weltliche Gegenstände hinaus, so hat man nicht vonnöthen, eine Berathschlagung wechselweise vorzunehmen: und noch weniger die Genehmhaltung der Kirche, oder des Monarchen anzusuchen; denn über pur geistliche Gegenstände zu urtheilen und Verordnungen zu machen, kömmt nur allein den Vorstehern der Kirche zu, ohne je auf einige Weise von der weltlichen Macht hierinnen abhängen zu dürfen; gleichwie es nur dem Monarchen zustehet, bloß bürgerliche Dinge ohne einiger Zuziehung geistlicher Oberherrlichkeit eigenmächtig zu beurtheilen, und anzuordnen.

Im Gegentheile gibt es auch in zufälligen Dingen, sowohl Kirchlich- als Landesfürstliche Verordnungen, die aus sich selbst ein solch wechselseitiges Verhältniß haben, daß sie zu gleicher Zeit für die Kirche nützlich, und für den Staat nachtheilig, oder hinwiederum diesem zuträglich,

und jenem schädlich seyn können. Und in diesem Falle ist, um die Einträchtigkeit beyder Mächte zu erhalten, eine wechselseitige Berathschlagung und Uebereinstimmung nicht nur sehr vortheilig, sondern bey Sachen, die von größerer Wichtigkeit sind, in gewissen Umständen auch nothwendig, weil es geschehen kann, daß weder die geistliche Vorsteher jenen Schaden genugsam einsehen, welchen je eine Kirchenverordnung dem Staate, weder weltliche Fürsten den Nachtheil, so etwan eine Staatsverordnung der Kirche zuziehen könnte; da es doch den geistlichen Hirten zukömmt, das Nützliche der Kirche, und dem Landesfürsten das Nützliche des Staates zu untersuchen, zu beurtheilen, und zu befördern. Ich will die Sache durch Beyspiele erklären: verschiedene Eheverhinderniße, welche das Naturrecht nicht mit sich bringt, können doch aus Beweggründen der Religion von der Kirche, und aus Staatsursachen von dem Landesfürsten bestimmet werden, weil man die Ehe nicht nur als ein Sakrament, sondern auch als einen bürgerlichen Kontrakt ansehen muß. Von jenen Hindernißen, die schon in vorigen Zeiten mit ausdrücklich- oder heimlicher Einwilligung beyder Mächte sind verordnet, und von ökumenischen Kirchenräthen gutgeheißen worden, läßt sich ohnehin nicht zweifeln, daß sie keines Landesfürstlichen Placet mehr bedürfen, und daß sie von keinem Monarchen aus was immer für Staatsursachen eigenmächtig, sondern nur mit Bewilligung geistlicher Oberhirten können

abge-

abgethan werden, weil ein Kirchengesetz, welches seinem Entstehen nach ungezweifelt rechtmäßig ist, außer den Gränzen der weltlichen Gerichtsbarkeit sich befindet. Setzen wir aber, daß sich neue Umstände äußern, welche die geistliche Vorsteher veranlassen, zum Nutzen der Religion den schon bestimmten Ehehindernissen einige andere beyzufügen, in so einem Falle, dächte ich, sollte mit dem Landesfürsten, um die Einträchtigkeit zu erhalten, berathschlaget werden, ob eine derley Verordnung dem Staate nicht nachtheilig seye; denn obschon es dem Landesherren nicht frey stehet, eine solche Verordnung, wenn sie jener Unterordnung, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, gemäß ist, anzunehmen, oder nicht, so könnte es doch geschehen, daß vielleicht der ganze Schaden, welchen ein solch neues Kirchengesetz dem Staate verursachen möchte, den geistlichen Vorstehern nicht allerdings bekannt wäre. Setzen wir im Gegentheile, daß sich der Landesfürst überzeuget finde, ein bürgerliches Toleranzdekret sey dem Staate höchst nützlich, und in Ansehung einiger Umstände fast nothwendig. Es wird einem jedwederem von sich selbst einleuchten, daß eine solche Verordnung auch auf die Religion einen Einfluß habe, und dem Seelenheil der Gläubigen schädlich seyn könne; so hat dann der Landesfürst die gemessene Schuldigkeit, selbe ohne Berathschlagung und Genehmhaltung geistlicher Oberhirten nicht ergehen zu lassen, weil er verflichtet ist, in allen seinen Se-

setzen jene Unterordnung, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, zu beobachten, und weil es denen Oberhirten der Kirche zustehet, was der Religion und dem Seelenheile der Gläubigen nachtheilig seyn möchte, selbst zu beurtheilen.

Ein so bestelltes wechselseitiges Placet, welches bloß in einem ächten Verhältniße, so das Weltliche und das Geistliche gegen einander haben müssen, gegründet ist, wäre meines Erachtens höchst nützlich, und in wichtigern Umständen auch nothwendig, um die Einigkeit dieser zwoen Mächten beybehalten zu können. Aber Herr Professor Eybel; dem es nur darum zu thun war, wie er die Rechte der Kirche beschneiden, und jene des Landesfürsten ausdehnen möchte, ist ganz anderer Gesinnungen. Seiner Meynung nach hat zwar der Landesfürst das Recht, alle Kirchengesetze, sie beziehen sich gleich auf das Zeitliche oder nicht, zu untersuchen, und wenn er sie dem Staate schädlich zu seyn glaubet, ohne aller weiterer Berathschlagung mit geistlicher Obrigkeit, selben das Placet zu versagen, und ihre Promulgation zu verhindern. Hingegen sollen geistliche Oberhirten keineswegs ein Recht haben, in jene Landesfürstliche Verordnungen eine Einsicht zu nehmen, die in Ansehung der Religion und des Seelenheils der Gläubigen gewiß nicht gleichgültig sind, sondern großen Schaden verursachen könnten z). Sollte man den Herrn Professor fragen, warum dann dem Landesfürsten ein so weitschichtig-

z) §. 110.

sig- und willkührliches Placet, den Oberhäuptern der Kirche hingegen gar keines zustehe, so ist er straks mit einer sechsfachen Disparität fertig, die aber nach allen ihren Theilen so elend ist, daß es die Mühe nicht lohnte, selbe zu widerlegen, indem ein jeder auch noch so wenig beschlagener Schüler ihre Ungründlichkeit leicht einsehen kann. Nur eines muß ich bemerken, daß nämlich nach der tiefen Einsicht unsers Herrn Kanonisten nebst andern Ursachen auch deßhalben dem Landesfürsten ein unbegränztes Genehmhaltungsrecht, und den Vorstehern der Kirche gar keines gebühre, weil die Kirche nach der Verheißung des Heilandes bis zum Ende der Welt dauern wird, hingegen der weltliche Staat durch Kirchenverordnungen könnte zu Grund gerichtet werden aa). Diesen Stoff betreffend, wäre es mir ein leichtes, dem Herrn Professor darzuthun, daß nicht die päbstlichen Verordnungen, sondern die Halsstärrigkeit einiger Landesfürsten, mit welcher sie sich allge-

aa) Ecclesia usque ad consumationem sæculorum est duratura, neque futurum est, ut adversus eam ipsæ inferi portæ prævaleant, atque adeo multo minus fieri potest, ut imperantium crudelitate & nequitia Religio nostra unquam subvertatur; dum ex adverso salus integrarum civitatum, quas inter utinam Germania nostra ab Henricorum & Fridericorum temporibus non tristissimum exemplum esset, turbis occasione dissidii inter sacerdotium ac Imperium ortis fuerat subversa. §. 110. lit. d. N. 4.

meinen Kirchensatzungen, und dem römischen Stuhle, welcher die Beobachtung derselben seinem Amte zufolge betreiben mußte, widersetzet haben, die ursprüngliche Ursache sey jener Unruhen, die zuweilen zum grossten Schaden des Staates ausstielen. Da aber mein eingeschränkter Plan nicht zuläßt, mich über die Geschichte auszudehnen, will ich den Herrn Professor nur aus der Theologie belehren, daß die Verheißung Christi von der Dauer seiner Kirche nicht in diesem Verstande zu nehmen sey, als wenn jedes Land und jedes Königreich, welches sich einmal zur katholischen Religion bekennet hat, bis zum Ende der Welt in diesem allein seligmachenden Glauben verharren müßte, oder als wenn die sämmtliche katholische Kirche keine Hinderniße in ihrem Wachsthume, keine Verminderung in ihrer Ausbreitung, und keine Abnahme in dem Eifer und Heiligkeit der Gläubigen leiden könnte, sondern bis zum Ende der Welt in ihrer einmal erreichten Vollkommenheit bestehen müßte. Schon die betrübte Erfahrniß selbst zeiget uns das Gegentheil, wenn sie Bey viele liefert, wie durch weltliche Verordnungen in verschiedenen Provinzen die Religion nicht nur geschwächet, sondern auch bereits in einen gänzlichen Verfall gerathen sey. So hat demnach der Herr Professor keineswegs einen gründlichen Unterschied angezeiget, warum dem Landesherrn ein so unbegränztes Placet, und denen Oberhirten der Kirche gar keines zukäme; denn so man dem Monarchen ein Gerechtsamkeitsrecht einräumet, um alles Nachtheilige vom Staate

hindan-

hindanhalten zu können, so kann mans auch den Vorstehern der Kirche in Betreff der Landesfürstlichen Verordnungen nicht streitig machen, um von der Religion und dem Seelenheile der Gläubigen alles schädliche verscheuchen zu können: indem es sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß Gott seiner Kirche, die den letzten und besten Endzweck unmittelbar bezielet, wenigere Mittel zugetheilet habe, als dem weltlichen Staate, der nur das Zeitliche für seinen nächsten Gegenstand ansieht.

Möchten doch alle Landesfürsten diese auch in der bloßen Vernunft so wohl gegründete Wahrheiten sich tief zu Herzen fassen. Möchten sie nach dem Beyspiele der Kirchenhäupter, die in ihren Verordnungen, welche auf den Staat einige Beziehung haben, eine freundschaftliche Berathschlagung mit dem Landesherrn niemals ausschlagen, auch in den ihrigen, so je einen Einfluß auf die Religion haben mögen, und die sie zum Nutzen des Staates zu machen gesinnet sind, vertrauliche Abhandlungen mit geistlichen Oberhirten vornehmen, und nur jenes zum Besten ihrer Reiche beschließen, was die Unterordnung, welche alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, nach dem Ausspruche der Kirchenvorsteher zu verordnen zuläßt. Wenn man jedesmal so zur Sache gienge, würde ganz gewiß der immerwährende Friede zwischen beyden Mächten zum höchsten Vortheile der Religion und des Staates blühen; weit blieben alle Uneinigkeiten entfernet, die eine eben so trau-

rig als nothwendige Folge jener kieslosen und schismatischen Grundsätzen unsers Herrn Professors sind; wenn selbe je ein Landesfürst als die Richtschnur seines Betragens annehmen möchte. Dieser für das Beste der Religion sogar unbekümmerte Mann erkennet zwar selbst, daß freundschaftliche Verträge zwischen beyden Mächten öfters sehr nützlich seyn könnten; er befürchtet aber, wiewohl er sonst gewiß nicht scrupulos ist, wider Majestätsrechte eine Todsünde zu bezehen, wenn er für den Landesfürsten eine Pflicht daraus machen sollte, derley gütige Verträge zuzulassen bbb). Dieses heißt meines Erachtens eben so viel, als wenn man sichs zur Sünde rechnen wollte, jenen Weg als pflichtmäßig einzuschlagen, welcher nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist, ewigen Uneinigkeiten und Spaltungen zwischen beyden Mächten vorzubeugen. Denn da jener epikurische Satz unsers Kanonisten, daß nämlich alles, was dem Staate schädlich ist, aufhöre religiös zu seyn, nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat, sondern ganz ungezweifelt falsch ist, so muß den Vorstehern der Kirche auch in zufälligen Religionssachen, die man dem Staate schädlich zu seyn glaubet, so gewiß ein Recht zustehen, hierüber urtheilen zu können, als es dem Landesfürsten zukömmt, das Schädliche des gemeinen Wesens zu beschneiden. Setzen wir nun, daß sichs je ein Landesfürst einfallen läßt, gewisse Ehehindernisse, welche die Kirche aus Ehrerbietigkeit gegen dieses heilige Sa-

bbb) §. 107. lit. e.

kra-

tament bestimmet hat; eine größere Anzahl der Klöster und Religionsdiener; die Exemtionen der Ordensmänner ꝛc. seyen dem Staate schädliche Dinge, und daß er es nach den falschen und verderblichen Grundsätzen des Herrn Professors Eybel und anderer jetzigen Modegelehrten, die nur von der Wissenschaft des Fleisches aufgeblähet sind, wirklich wäge, derley Sachen einzuschränken, abzustellen, oder nur nach seinem Gutgedünken eigenmächtig umzuändern: in so einem Umstande sollen sich vielleicht geistliche Vorsteher gleichgültig zeigen, und mit einem tiefen Stillschweigen kaltblütig zusehen? Nein, sie würden ihre Pflicht verkennen, und ein derley Betragen vor jenem strengen Richter, der ihnen seine Kirche zu regieren anvertrauet hat, niemals rechtfertigen können. Sie sind schuldig, den Monarchen zu erinnern, daß sich seine Gerichtsbarkeit auf dergleichen Gegenstände nicht erstrecke, und obschon es ihm erlaubt sey, den anscheinenden Schaden des Staats denen Vorstehern der Kirche vorzustellen, und bey ihnen eine Abänderung anzusuchen, er doch eigenmächtig in diesen geistlichen Dingen nichts zu verordnen habe. Wenn sie über dieses solche Abthuung- und Veränderungen der Religion schädlich zu seyn erkennen, so sind sie auch verbunden, durch Vorstellung dieses Nachtheils, durch eifrige Ermahnungen, und wenn es die Furcht größerer Übeln nicht verheut, auch durch Drohungen und geistliche Strafen den Landesfürsten von seinem Beginnen abzuhalten. Setzen wir nun weiters, daß

n Monarch von Vorurtheilen eingenommen nach
n feindseligen Grundsätzen unsers Kanonisten so-
ohl wechselseitige Berathschlagung, als freund-
schaftliche Konkordaten hartnäckig ausschlage, was
lle hieraus anders erfolgen, als ewige Uneinig-
iten zwischen beyden Mächten, und die nächste
efahr einer gänzlichen Spaltung?

Doch, wie sinnreich weis der Herr Profes-
r Eybel auch in diesen Umständen allen Unei ig-
iten und der Gefahr einer Spaltung abzuhelfen.
r rathet denen geistlichen Vorstehern, das Evan-
lium desto eifriger zu predigen, durch Ausle-
ng der heiligen Schrift das Volk zu erbauen,
ott und den Landesfürsten inständig zu bitten ꝛc.
). Er bemerket auch insgemein, daß das We-
ntliche der Religion von der äußern Glückselig-
it nicht abhange, und daß sie auch unter den
ftigsten V rfolgungen bestehen könne d). Aber
gen Sie mir, Herr Professor! was heißt wohl
es anders, als den Landesfürsten berechti-
n, die Kirche Christi auf das äußerste zu krän-
n, ja gar mit Verfolgungen zu bekriegen?
erlargen Sie vielleicht, daß Neronen und Dio-
tianen wiederum auftreten, und die jetzt durch
n Schutz weltlicher Monarchen überall ausgebrei-
te Religion d[illegible] ihre Tyranney auf ein kleines
äufgen der Gläubigen zurücktreiben sollen, als es
den Tagen dieser Wütterichen je gewesen ist?
ie können Sie denn, der sie sonst gegen die Irr-
gläu-

) §. 110. lit. d. N. 6.
) §. 101.

gläubigen allerdings tolerant sind, eben wider die allein wahre Kirche, welche sie doch in ihrem Schooße erzeuget und genähret hat, mit einem so heftigen Verfolgungsgeiste toben? Hätten sie die Landesfürsten belehret, daß ihnen eine gemessene Schuldigkeit obliege, ihre zeitliche Gewalt über die von Gott gesetzte Gränzen nicht zu erstrecken, und in jenen Verordnungen, welche für die Religion und Kirche von schädlichen Folgen seyn könnten, die Sache mit den geistlichen Vorstehern in Güte abzumachen, und sich hierinnen ihrer Willensmeynung zu unterwerfen, wie sie es zu thun ganz ungezweifelt schuldig sind in allen demjenigen, so das Heil der Gläubigen und das Beste der Religion betrifft; so wäre es nicht nothwendig gewesen, die Oberhirten der Kirche an ein eifriges Bitten zu Gott und dem Monarchen, und an die Geduld in allen Verfolgung- und Unterdrückungen anzuweisen: denn derley Mitteln sind nur dawals von Gott für die Kirche angeordnet, wenn die Landesfürsten ihre Gewalt mißbrauchen, die Pflicht wechselseitiger Berathschlagungen und Verträge aus der Acht lassen, die Kirche wider alles Recht kränken, und wenn eine billige Furcht gröſserer Uebeln zurückhält, mit geistlichen Strafen wider die Landesherren zu verfahren. Der gütige Gott wolle all dieses Unheil, welches aus dem System eines friedenstörenden Kanonisten erfolgen könnte, von seiner Kirche auf ewig hindanhalten.

VI. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist für den allein seligmachenden katholischen Glauben und das Wesentliche der Religion höchst gefährlich.

Wenn die Kirchenmacht auf das pur Wesentliche der Religion, und im Zufällig- und Nützlichen nur allein auf jenes eingeschränket wird, was dem weltlichen Staate ganz gleichgültig seyn mag; wenn der Wohlstand des bürgerlichen Wesens als der letzte Endzweck betrachtet, so, daß selbem das Nützliche der Kirche untergeordnet und nachgesetzet wird; wenn dem Landesfürsten eine Gerichtsbarkeit über kirchliche Sachen, da er doch von Gott keine überkommen hat, und ein Recht eingeräumet wird, anscheinende Mißbräuche in geistlichen Dingen, und alles Zufällige der Religion, so bald er es dem Staate schädlich zu seyn glaubet, eigenmächtig abzuthun; wenn die gesetzgebende Gewalt der Kirche durch ein willkührliches und nur auf den zeitlichen Nutzen abzielendes Placet des Landesfürsten gänzlich entkräftet; wenn endlich die Nothwendigkeit freundschäftlicher Berathschlagungen und Verträge als ein den Majestätsrechten widriges Begehren angesehen, und auf so eine Art der Weg zu ewigen Uneinigkeiten und Spaltungen gebahnet wird, wie alles dieses nach den Landesfürstlichen Kirchenrechten des Herrn Professors Eybels wirklich Statt findet; so kann jeder unbe-

fangen-

fangener Leser von sich selbst schließen, daß ein solches System auch für den allein seligmachenden katholischen Glauben, und für das Wesentliche der Religion höchst gefährlich seyn müsse. Es wäre fürwahr als ein ganz besonderes Wunder der Allmacht Gottes anzusehen, wenn der Religion fast alles Nützliche, und in gewissen Umständen auch Nothwendige durch Mißbrauch weltlicher Gewalt entzogen würde, und dennoch ihr Wesentliches sich aufrecht erhielte. Die Kirche hat sich zwar eines immerwährenden Beystandes Gottes zu vertrösten, und sie wird auch unter den heftigsten Verfolgungen bis zum Ende der Welt niemals unterliegen; daß sie aber durch Entziehung äußerer Hülfsmitteln, und durch die Uneinigkeiten mit weltlicher Macht, von der sie sollte geschützet werden, keinen Schaden erleiden könne, und daß der wahre Glaube sammt dem Wesentlichen der Religion in jenem Lande oder Königreiche, wo man geflissener Weise die Kirche zu kränken, und ihre Rechte zu unterdrücken sucht, sich erhalten werde, hierüber haben wir keine Verheißung Gottes. Ja es belehret uns vielmehr die Erfahrniß, daß sich in mehr dann einem Lande die größeren Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und die Unterdrückungen der Kirchenrechte nicht anders, als mit gänzlichem Umsturze der Religion, und Einführung ketzerischer Sekten geendiget haben.

Dieses wäre nun genug, den Herrn Professor Sybel zu überweisen, daß sein System auch für das Wesentliche der Religion und für den wah-

ren

ren Glauben höchst gefährlich sey; wenn er sich schon gleich damit begnüget hätte, daß er dieses Wesentliche auf eine mittelbare Art, und durch Seitenwege zu untergraben gesuchet, und selbes nicht auch geradezu angegriffen und bestritten hätte. Aber ein Mann, der es einmal gewaget hatte, durch seine falschen und verderblichen Grundsätze den Landesfürsten in zufälligen Religionssachen der Kirche als ihr Oberhaupt aufzudringen, war nimmermehr zu unverschämt, sogar der Glaubenslehre ihre Schranken zu setzen, und selbe dem Monarchen unterwürfig zu machen. Zu diesem Ende wiederholet er in dem hundert fünften Paragraph ee) sein schon einmal fälsch-

ee) Ipsa quidem Religio spectata sua essentia nunquam nocere potest, potest autem id Religionis prætextus. — Ejusmodi ergo prætextum simpliciter Imperans — jure defensionis avertit, quia & reipublicæ nocet, & vel ideo — dogma esse nequit. Neque objicias: Ecclesiam in Dogmaticis esse infallibilem, & a nobismetipsis Imperanti jus dogmata determinandi supra esse negatum; Etenim adverte.

I. Dogmata Religionis nostræ esse veritates supra rationem positas; itaque

II. Dum Ecclesiam in dogmaticis infallibilem confitemur, nos nihil aliud defendere, quam quod sapientissimum Numen in iis veritatibus, quas nos ipsi assequi non possumus, de salutis tamen necessitate percipere debemus, vel hac de causa necessario Ecclesiæ infallibilitatem dederit;

III.

fälschlich angenommenes Axiom, daß nicht das Wesentliche der Religion, sondern nur die Vorschützung derselben dem Staate nachtheilig seyn könne, und es sofolglich dem Landesfürsten zustehe, auch in Glaubenssachen alles schädliche von dem gemeinen Wesen zu entfernen, weil nichts ein Dogma seyn kann, was dem Staate je einen Schaden verursachen möchte. Wider diese wahrhaft ärgerliche Lehre macht er sich selbst einen Einwurf aus der Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubenssachen, den er aber durch folgende sechs Punkten zu heben vermeynet. Es ist zu bemerken, sagt er I. daß die Glaubenssätze

III. Esse quoque Ecclesiam infallibilem in determinandis moribus ad æternam salutem necessariis. Sed cessare sufficientem infallibilitatis rationem.

IV. In illis decidendis, quæ plane non ad Ecclesiam sed civitatum Rectores pertinent, & ab his unice cognoscuntur, hinc

V. Facile contingere posse, ut Ecclesia stante sua in ipsis veritatibus supra rationem positis infallibilitate; præter eas quidpiam adnectat, quod plane supra rationem non positum, & reipublicæ nocivum esse ab Imperante, aut quovis juris naturalis & publici prudente quam optime intelligitur. Tum ergo.

VI. Ab Imperante minime quid dogmatici positive decidi, sed solummodo recte negari simile quid, quod naturali civitatum fini adversum sana ratio dictat, non tantum — non dogma esse posse, sed etiam — omnino cessare esse religiosum.

ge unserer Religion Wahrheiten sind, welche die menschliche Vernunft übersteigen. II. Daß die Untrüglichkeit der Kirche sich nur auf jene Wahrheiten erstrecke, die nothwendig sind zu glauben, um das ewige Heil zu erlangen. III. Daß sich eben diese Untrüglichkeit zwar auch erstrecke auf die Entscheidung der Sittenregeln, aber gleichfalls nur in so weit, als diese nothwendig sind zur ewigen Seligkeit. IV. Hingegen ermangle es an hinlänglichen Gründen, der Kirche eine Unfehlbarkeit beyzulegen in Entscheidung jener Sachen, deren Untersuchung und Beurtheilung nicht der Kirche, sondern den Vorgesetzten des gemeinen Wesens zukömmt. V. Deßhalben könne es leicht geschehen, daß die Kirche, obschon sie untrüglich ist in Bestimmung jener Wahrheiten, welche die Vernunft übersteigen, doch etwas anders darneben bestimme, welches über die Gränzen der Vernunft keineswegs hinauslanget, und nicht nur von dem Landesfürsten, sondern auch von einem jeden, der in dem Rechte der Natur und des Staates unterrichtet ist, als dem gemeinen Wesen schädlich kann erkennet werden. VI. In diesem Falle, wenn der Landesfürst eine Entscheidung der Kirche nicht annimmt, so mache es hiedurch keine dogmatische Bestimmung, sondern gebe nur zu verstehen, daß eine solche Lehre, welche nach der Vernunft dem natürlichen Endzwecke des Staates entgegen ist, keineswegs dogmatisch seyn könne; ja auch religiös zu seyn aufhöre.

Ich

Ich erstaunte, als ich auf die jetzt angezogenen Stellen des Herrn Professors Eybel aufstieß, und selbe bedachtsam durchlas; ja ich konnte nicht fassen, wie ein katholischer Kanonist und öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechtes sich so weit von dem Wege der Wahrheit habe verirren können, und wenn mich nicht das öffentliche Amt, welches der Herr Professor auf einer katholischen Universität begleitete, und der Titel seines Werks: Einleitung in das katholische Kirchenrecht, von seinem äußerlichen Glaubensbekenntniß überzeuget hätten, so würde ich gewiß niemals auf den Gedanken verfallen seyn, daß dieses seynsollende Lehrbuch einen katholischen Author zum Verfasser habe; denn die Sätze, die hier angemerket werden, sind so beschaffen, daß sie entweders die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstümmeln, oder Grundsätze, die Protestantischen Theologen eigen sind, für katholisch annehmen, und sehr leicht Anlaß geben könnten, nicht nur die katholische Glaubenslehre, sondern auch insgesammt das ganze Christenthum zu bestreiten, und jeden Glaubensartikel so wohl der natürlich als geoffenbarten Religion in Zweifel zu ziehen, und dem weltlichen Staate zur Entscheidung zu unterwerfen. Ich will diese Wahrheiten, die gewiß einen jedweden katholischen Rechtsgelehrten zu erstaunen sollten, in ein helleres Licht setzen.

Erstens behauptet der Herr Professor, die Glaubenssätze unserer heiligen Religion seyen Wahrheiten, die über den menschlichen Verstand

sind; er weis hierinnen von gar keiner Ausnahme, sondern wie es sich aus dem ganzen Zusammenhange seiner Anmerkungen leicht schliessen läßt, will er, daß nur dergleichen die menschliche Vernunft übersteigende Wahrheiten als Gegenstände des Glaubens sollen angesehen werden. Was folget aber hieraus? Ich dächte dieses, daß man nämlich die Geheimnissen allein (denn nur diese sind, eigentlich zu reden, jene Wahrheiten, die allem erschaffenen Verstande undurchdringlich) als dogmatische Gegenstände betrachten solle. Da nun aus der natürlichen Religion die Allmacht Gottes, dessen unendliche Weisheit, Güte und Gerechtigkeit, samt seinen übrigen Vollkommenheiten; desgleichen die Unsterblichkeit der Seele und immerwährende Dauer künftiger Belohnungen und Strafen durch Vernunftschlüsse können erwiesen werden; da beynebens in der geoffenbarten Religion der Kanon der geheiligten Bücher, und ihre Göttlichkeit, die Nothwendigkeit der Tradition, die Unfehlbarkeit der Kirche, und sehr viele andere Glaubenswahrheiten, obschon wir selbe mittels der Offenbarung erkennen, dennoch von keinem Gottesgelehrten unter die Geheimnissen sind gezählet worden, so wäre Niemand schuldig, diese Wahrheiten als Glaubensartikeln anzunehmen, das ist, man könnte nach der schönen Lehre unsers Kanonisten die meisten Dogmaten unserer heiligen Religion (denn die im engen Verstande genommenen Geheimnisse sind in Vergleich der übrigen Dogmaten sehr wenig)

aus

uns der Zahl der Glaubenswahrheiten weglassen, und selbe sogar, ohne sich je einer Ketzerey schuldig zu machen, platterdings wegläugnen. Eine solche Lehre hat gewiß die ganze katholische Kirche zu allen Zeiten verabscheuet.

Zweytens glaubet der Herr Professor, die Untrüglichkeit der Kirche erstrecke sich nur auf jene Wahrheiten, die wir schuldig sind, zu glauben, um das ewige Heil erlangen zu können. Dieser Satz enthält eine Lehre, die den Protestanten eigen ist, und wiederum zur Tilgung der meisten Glaubenswahrheiten hinleitet. Es machen zwar auch katholische Theologen einen Unterschied unter den Glaubensartikeln, da sie behaupten, es seyen einige so unumgänlich nothwendig (Necessitate Medii) daß kein erwachsener Mensch, der den Gebrauch der Vernunft hat, die Seligkeit erlangen könne, ohne selbe zu wissen und zu glauben; hingegen seyen die übrigen vermöge göttlichen Gebothes (necessitate præcepti) zur Seligkeit zwar nothwendig, doch so, daß man bey einer gänzlich unsträflichen Unwissenheit derselben nichts destoweniger das ewige Heil erlangen könne. Zur ersten Gattung zählen die katholischen Gottesgelehrten folgende: 1. Daß ein Gott ist. 2. Daß Gott ein gerechter Richter ist, welcher das Gute belohnet, und das Böse strafet. 3. Daß drey göttliche Personen einer Wesenheit und Natur sind, der Vater, der Sohn, und der heilige Geist. 4. Daß die zweyte göttliche Person ist Mensch geworden, um uns durch

den Tod am Kreuze zu erlösen, und ewig selig zu machen. Zur Zweyten Gattung rechnen sie alle übrigen von Gott geoffenbarten Wahrheiten, welche uns die Kirche als Glaubenswahrheiten vorstellet. Von der ersteren Gattung der Glaubenslehren können die Worte des Herrn Professors nicht verstanden werden, weil er gewiß nicht wird behaupten wollen, die Kirche sey nur allein untrüglich in der Bestimmung jener vier angezogenen Artikeln, welche zu wissen, und zu glauben zur Seligkeit unumgänglich nothwendig ist. Es muß ihm also die Rede seyn von jenen der zweyten Gattung, und da enthält sein Satz eine Lehre, die den Protestanten eigen ist. Denn nach der Lehre der ganzen katholischen Kirche sind alle von Gott geoffenbarte Wahrheiten ohne Unterschied entweder ausdrücklich, oder doch inbegriffener weiß zu glauben, so, daß Niemand auch nur einen einzigen Artickel, welchen die Kirche entscheidet, und als eine geoffenbarte Wahrheit zu glauben befiehlt, hartnäckig läugnen dürfte, ohne Gott schwer zu beleidigen, und sich einer Ketzerey schuldig zu machen. Hingegen nach der Meynung deren Protestanten giebt es zwar nebst jenen Artikeln, die zur Seligkeit unumgänglich nothwendig sind, noch andere, die man zu glauben schuldig ist, und deßhalben Grundartikeln (articuli fundamentales) von ihnen genennet werden; es giebt aber auch einige, welche sie als zur Wesenheit nicht gehörende (non fundamentales) zur Seligkeit un-

noth-

nothwendig zu seyn erachten, so, daß es jedwedem frey stehe, ohne Nachtheil des ewigen Heils selbe zu glauben, oder nicht zu glauben. Gleichwie nun die Herren Protestanten bis auf die heutige Stunde in der Bestimmung der Grundartikeln, die zur Seligkeit nothwendig seyn sollen, nicht können eines werden, und wegen dieser Uneinigkeit jedem muß freygelassen werden, nach eigenem Gutgedünken mehr oder weniger zu glauben, ja gleichwie diese Protestantische Lehre zur gänzlichen Freydenkerey Anlaß geben kann, so ist auch der angezogene Satz unsers Herrn Kanonisten zu nichts tauglich, als die Untrüglichkeit der katholischen Kirche in Betrachtung jeder einzelnen Glaubenswahrheit in Zweifel zu ziehen; die Glaubensartikeln selbst nach Belieben einzuschränken; und endlich die Rechtgläubigen zu ruchlosen Freydenkern umzuschaffen.

Drittens vermeynet der Herr Herr Professor, die Unfehlbarkeit der Kirche in Bestimmung der Sittenregeln erstrecke sich ebenfalls nur auf dasjenige, was zur Seligkeit nothwendig ist. Diese Einschränkung wird ohne aller Ursache hinzugesetzt, und kann sehr leicht die ärgerlichsten Ausschweifungen veranlassen. Nach der ächten Lehre der Katholiken ist die Kirche unfehlbar in Erklärung des natürlich- und willkührlichen Gesetzes Gottes; sie wird auch von dem göttlichen Geiste regieret in dem Gebrauche ihrer gebiethenden Macht, so, daß in Betreff der Sitten kein Gesetz von der allgemeinen Kirche kann bestimmet

oder angenommen werden, so etwas widerrechtliches, sündhaftes und mit den Gebothen Gottes nicht übereinstimmendes in sich enthielte: folglich sind alle Gesetze der Kirche, welche über die Sitten der Gläubigen etwas anordnen, für nützlich und verbindend anzusehen. Wenn nun der Herr Professor die Untrüglichkeit der Kirche auf die nothwendigen Sittenregeln einschließet, ohne beyzusetzen, welches dieses nothwendige sey, und was im Gegentheile zum ewigen Heil als gleichgültig möge gehalten werden; so kann sich ja einer ganz leicht von der Beobachtung verschiedener Gebothen Gottes, und der Kirche losmachen, unter dem Vorwande, daß sie zur Seligkeit nicht nothwendig seyen, wenn sie gleich von einem allgemeinen Kirchenrathe, der nur in Bestimmung des Nothwendigen unfehlbar seyn solle, wären zu halten anbefohlen, oder als göttliche Gebothe erkläret worden.

Viertens behauptet der Herr Professor, daß die Kirche fehlen könne, wenn sie nebst den Geheimnissen etwas entscheidet, welches von dem Landesfürsten oder von je einem guten Rechtsgelehrten als dem Staate schädlich erkennet wird, weil nichts dogmatisch, ja nicht einmal religiös seyn kann, was zum Nachtheile des Staates ist. Dieser Satz trägt ungemein vieles bey, alle Ketzerind Freydenkerey zu rechtfertigen, und eignet dem Landesfürsten eine vollkommene Gewalt zu, unter dem Vorwande der Aufrechthaltung des gemeinen Wesens alles, was ihm etwa mißfällt,

aus

aus der natürlich- und geoffenbarten Religion auszumustern, allen neu herauskommenden Entscheidungen, oder dogmatischen Verordnungen der Kirche das Landesfürstliche Placet, dessen sie zwar zu ihrer Gültigkeit keineswegs bedürfen, hartnäckiger Weise zu versagen, deren Promulgation zu verhindern, und auf solche Art das ganze Ansehen der heiligen Kirche auch in Betreff der Glaubenssachen herabzuwürdigen, dem Uebermuthe hingegen ihrer Feinden alle Thore aufzusperren.

Ewig Schade ist es, daß diese treffliche Lehre unsers Herrn Kanonisten nur unserem Jahrhunderte ist vorbehalten worden, da sie schon in allen vorigen Zeiten dem Staate nicht geringe Dienste leisten können. Denn Niemand kann es unbewußt seyn, was großen Nachtheil verschiedene Länder gelitten haben, da zum Beyspiele ein Arius die Gottheit Christi und das Geheimniß der Menschwerdung angriff, da die Ikonoklasten wider die Verehrung der Bilder stürmten, da Kalvin und Luther durch ihre ausgestreuten Irrthümer die katholische Kirche reformiren wollten, da endlich die Jansenisten in Frankreich ihren Ketzereifer zu bemänteln suchten. Wären die Grundsätze unsers Herrn Professors denen katholischen Landesfürsten schon damals bekannt gewesen, wie leicht hätten sie derley dem Staate so schädliche Unruhen beylegen können? Es würde beyläufig auf die Art ein Monarch mit sich selbst räsonniret haben: nichts kann dogmatisch, oder

auch nur religiös seyn, was den Staat auf einigerley Weise kränken kann; weil mir nun als Landesfürsten zustehet, das nachtheilige des gemeinen Wesens ausschließungsweise zu beurtheilen, und ich jetzt handgreiflich erkenne, daß das seynsollende Dogma von der Gottheit Christi und dem Geheimnisse der Menschwerdung, daß die Verehrung der Bilder, und die Lehre, so die Protestanten und Jansenisten wider die Katholiken aufwiegeln, zu vielen dem Staate höchst verderblichen Unruh- und Gährungen Anlaß gegeben haben, so können diese Lehrstücke unmöglich als dogmatische, als geoffenbarte, ja nicht einmal als religiöse angesehen werden; die Kirche hat sie zwar entschieden, aber hazumal ist sie fehlbar, wenn sie etwas bis zu einem Glaubenspunkte erhebet, so dem Staate nachtheilig ist. Ich will also meinen Unterthanen erlauben, von den angezogenen Stücken zu glauben, was ihnen beliebig ist; sollten sich mittlerzeit Staatsursachen hervorthun, so werde ich gemäß meiner Vollmacht beyden streitenden Theilen das Stillschweigen aufzulegen wissen; ja möchte es der Nutzen des gemeinen Besten erheischen, so will ich kein Bedenken tragen, auch die Gottheit Christi, und das Geheimniß seiner Menschwerdung öffentlich zu läugnen, und allen meinen Untergebenen ein gleiches zu befehlen: ich will die Verehrung der Bilder als etwas Irriges verbiethen, und mit den Protestanten und Jansenisten gemeinschaftliche Glaubenssätze annehmen. Uebrigens werde

ich

ich besorgt seyn, keine Päbstliche Verordnung, wenn sie auch pur dogmatisch wäre, in meine Staaten je einzulassen; ich will sogar jene Verordnungen, die schon wirklich von der ganzen katholischen Kirche sind anerkannt worden, auf ein neues durchsuchen, das Stillschweigen über dieselbe auferlegen, und ihren Gebrauch auf das schärfeste verbiethen, weil derley Verordnungen meistentheils in dem Staate Unruhen erwecken.

Wenn noch in ihren Adern ein katholischer Blutstropfen wallet, wie ich mit Zuversicht hoffe, so werden sie erstaunen, Herr Professor! über diese ärgerlichen und aller geoffenbarten Religion höchst schädliche Konsequenzen, die ich aus ihren Anmerkungen gefolgert habe; ich will ihnen nicht ungerne eingestehen, daß selbe ihrer geringen Tiefsinnigkeit entwischet sind. Sie wollten sich vielleicht nur sicher halten wider jene Censuren, die entweder von katholischen Bischöfen, oder auch von einem Oekumenischen Konzilium über ihre Lehre ergehen möchte; denn ist einmal dieses gewiß, daß die Kirche dazumal fehlen könne, wenn sie etwas dem Staate schädliches entweder als eine Glaubenslehre entscheidet, oder als eine allgemeine Sittenregel vorschreibet, so möchten sie verweynen, daß ihre Grundsätze niemal könnten verdammet werden, indem sie durch selbe nur suchten, alles Verderbliche von dem Staate weit hindanzuhalten. Allein dieser Gedanke vereitelt sich von selbst; denn da ihre Lehre, die ich mich umzustoßen bishero bemühet

habe, nicht nur widersprechend, und von allem Grunde einer Wahrscheinlichkeit gänzlich entblößet ist, sondern auch dem ältesten Gebrauche der Kirche, der ächten Tradition, welche wir doch als die zweyte Glaubensregel ehren müssen, und dem allgemeinen Sinne der Rechtgläubigen ganz auffallend zuwider ist, so bedarf sie zu ihrer Verdammung keiner neuen Censur mehr, und weis es ohnehin schon ein jeder guter Katholik, was er von selber zu halten habe. Daher zweifle ich keineswegs, daß, wenn Irenäen, Augustinen, Ambrosien, Hieronymen, und andere Kirchenväter aufstünden, sie ihre Grundsätze von keinem höherm Werthe achten würden, als sie jene der Manichäer, Gnostiker, Arianer, Pelagianer, und so fort geachtet hatten. Fern aber sey es von mir, irgend einen zu verketzern; dieß führe ich nur an, um Ihnen, Herr Professor! zu zeigen, wie weit Ihr System von der Erblehre der katholischen Kirche abweiche, und wie gefährlich selbes sey für die allein seligmachende Religion.

VII. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Sybel ist auch für den weltlichen Staat höchst gefährlich und höchst schädlich.

Obschon sich einige Afterphilosophen Mühe gaben, aus einem Haufen purer Gottesläugner eine Republick zu formiren, die sich im bür-

ger-

gerlichen Wohlstande allein durch politische Vorkehrungen erhalten könnte, so vermochten sie doch von der Feste und Dauer eines so lockern Staatsgebäudes nicht einmal einen vernünftigen Menschen, geschweige Landesfürsten zu überzeugen; denn wer sollte sich können beykommen lassen, daß die Religion in Ansehung des Staates als etwas gleichgültiges möge betrachtet werden, da ohne selber weder eine genaue Beobachtung bürgerlicher Gesetze, weder genugsame Treue in wechselseitigen Handlungen, und Kontrakten, noch Sicherheit bey dem Besitze zeitlicher Güter, weder Schutz wider einheimische Empörungen, oder auswärtige Feinde, noch gemeinschaftliches Bestreben nach dem Wohlstande des Staates billig kann verhoffet werden? Wer das menschliche Herz etwas genauer durchforschet, und die geheime Triebfeder unserer Handlungen in reifere Betrachtung ziehet, wird sich von diesem gänzlich überzeugen können; denn wenn es schon dem Glaubigen, der die Nichtigkeit dieses Zeitlichen erkennet, und sich nach einer künftig- und bessern Glückseligkeit bestrebet, viele Mühe kostet, die ungeordnete Eigenliebe, so nur immer auf ihre eigenen Vortheile bedacht ist, zu bezähmen; wie sollte man von einem Gottesläugner, der das gegenwärtige Wohlleben als seinen letzten Endzweck ansieht, glauben können, daß er je eine Handlung unternehmen werde, ohne durch selbe seinen eigenen Nutzen, so viel es möglich ist, zu bezielen. So wird demnach der Religionlose die

bürgerlichen Gesetze verachten, der bey den Kontrakten gegebenen Versicherung ohne Scheu zuwider handeln, und das pflichtmäßige Bestreben zur Vervollkommerung des allgemeinen Besten gänzlich aus der Acht setzen, alsbald er wahrnehmen wird, daß diese bürgerlichen Schuldigkeiten seiner natürlichen Freyheit und Eigenliebe möchten zu nahe treten, und vielleicht über dieß anstatt seinen Nutzen zu befördern, nicht einmal ohne Hindanlassung eines sinnlichen Vergnügens, oder zeitlichen Gewinns könnten erfüllet werden. Hat es der Ruchlose einmal gewagt, die Hoffnung künftiger Belohnungen und die Furcht ewiger Strafen aus seinem Herzen zu verbannen, dann wird er jenen natürlichen Hang nach der Glückseligkeit, welcher in der Seele lodert, noch im gegenwärtigen Leben zu ersättigen suchen. Zu diesem Ende wird sein ganzes Bestreben seyn, sich mit zeitlichen Gütern zu bereichern, Ehrenstellen zu erringen, einer gänzlichen Unabhängigkeit sich zu bemächtigen ꝛc. Es koste nun was es wolle, er schlagt alle Wege ein, um hienieden recht glücklich zu seyn; es darbe sein Mitbürger, und der Staat gehe zu Grunde, dieß alles wird seinen Muth nicht hemmen, so lange er Waffen in Händen hat, allem äußerlichen Anfalle zu trotzen. Welch eine Verwirrung müßte also nicht in einer bürgerlichen Gemeinde entstehen, die sich ohne von der Religion unterstützet zu werden, bloß durch politische Vorkehrungen und äußere Zwangmitteln zu erhalten gezwungen wäre?

Gleich-

Gleichwie aber eine atheistische Republik im bürgerlichen Wohlstande keineswegs zu bestehen vermag, so kann nur die wahre Religion, welche Gott von seinen Geschöpfen wirklich fodert, als die vorzüglich- und festeste Stütze des Staates angesehen werden. Ich will zwar nicht ungern zugeben, daß auch der Heyd, der Mahomedaner und der Ketzer durch den Glauben an einen oder mehrere Götter, durch die Hoffnung der künftigen Seligkeit, und das Entsetzen vor ewigen Züchtigungen zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten auf je eine Art können bewogen und angeeifert werden, doch läßt sich nicht zweifeln, daß die reine und ächte Religion diese Vollziehung weit nachdrücklicher und vollkommner bewirke; denn nur die wahre von Gott geoffenbarte Religion entwickelt aufs genaueste das Gesetz der Natur, in welchem so viele Schuldigkeiten eines Bürgers zum Besten des Staates enthalten sind; nur sie befestiget durch die kräftigsten Beweggründe den Gehorsam gegen den Landesfürsten, die Beobachtung Dero höchsten Verordnungen, die Gerechtigkeit in bürgerlichen Kontrakten; sie versichert den Monarchen der Treue seiner Soldaten, wenn er den Staat wider einheimische oder auswärtige Feinde zu schützen hat; sie belebet alles, an die Bearbeitung des allgemeinen Besten Hand anzulegen; endlich hat nur die wahre Religion die tauglichsten Mitteln, eine wahre Frömmigkeit einzupflanzen, die Reinigkeit der Sitten zu befördern, und

hier-

hierdurch alle dem Staate schädliche Laster zu verscheuchen. Wo im Gegentheile die Bürger des Heydenthumes oder einer kezerischen Sekte entweder aus Abgange des nothwendigen Unterrichtes die bürgerlichen Pflichten nicht genugsam erkennen, oder aus Mangel wahrer Tugend und Frömmigkeit selbe öfters aus der Acht setzen.

Wenn der Herr Professor Eybel diese so einleuchtende Wahrheiten überdenket, und auf selbe sein Augenmerk gerichtet hätte, so würde er sich vielmehr beflißen haben, die Kirchenrechte in Betreff der Glaubens- und Sittenregeln auf alle mögliche Art zu schützen, als selbe auf die gehäßigste Weise anzufeinden. Er mag vielleicht aus grober Unwissenheit vermeynet haben, daß er den Wohlstand des Staates befördere, wenn er die Gewalt des Landesfürsten über die von Gott gesetzte Gränzen erweiterte, hingegen aber die Macht der Kirche noch weit inner ihre Gränzen zurückwiese, und ihr die schmerzlichste Wunde versetzete; allein er hat sich sehr geirret, indem er durch seine ausschweifende Lehre nicht nur die Vortheile der Religion, sondern auch die des weltlichen Staates ganz muthwillig bekrieget hat. Denn eine Gewalt vervolkommert sich nur damals, wenn sie ihr aufgestecktes Ziel durch jene Mittel bezwecket, so ihrer Gerichtsbarkeit anstehen; will sie aber in fremdes Gebieth sich wagen, oder

derley Wege einschlagen, die ihrem Endzwecke nicht entsprechen, so handelt sie widernatürlich, und ist deßhalbem ihrem Untergange nahe. Wenn nun Herr Professor dem Landesfürsten Rechte über geistliche Dinge einräumet, da er doch von Gott keine überkommen hat, so heißt dieses eben so viel, als den Monarchen zu widernatürlichen Handlungen verleiten, und hierdurch die weltliche Macht zu Grunde richten wollen; und dieses um so gewisser, als die rechtmäßige Kirchengewalt nicht ohne Nachtheil der Religion, und diese nicht ohne Nachricht des Staates kann verletzet werden. Denn wird einmal die gesetzgebende Macht der Kirche entkräftet, mit den häßlichsten Farben geschildert, und auf die feindseligste Art angegriffen, werden Dero Gesetze und Verordnungen, welche die Reinigkeit in Glauben und Sitten wider alle Irrthümer und Ausschweifungen schützen sollten, der Willkühr weltlicher Gewalt unterworfen, und auf das äußerstverächtlicher gemachet; wird der Landesfürst berechtiget, nach seinem Eigendünkel alles Zufällige der Religion, obschon es nützlich, ja zur Aufrechthaltung des Glaubens, und der christlichen Sitten in gewissen Umständen auch nothwendig ist, aus puren Staatsursachen zu beschneiden, oder gar abstellen zu können; wird endlich die Unfehlbarkeit der Kirche in ihren Entscheidungen, und selbst die Glaubenslehre nach den Vortheilen des Staates abgemessen, und dem Landesfürsten

die

die Macht hierüber zu urtheilen vorbehalten, wie sich alles dieses uns recht an das Herz zu legen, der aufrichtige Patriot Herr Professor Sybel in seinem verderblichen Buche höchst angelegen seyn läßt; wer wird wohl auf den Gedanken verfallen können, daß eben hiedurch in einem Staate, worrinnen man sich so eine ausschweifende Lehre zur Richtschnur nimmt, der wahre Eifer für die Religion, die Tugend und Frömmigkeit aufblühen werden? herrschet aber unter den Bürgern keine ächte Tugend und Gottesfurcht, so werden sie nicht selten jene schweren Pflichten vernachläßigen, die sie zum Besten des Staates zu erfüllen verbunden wären. Ja gewiß, wenn der Katholik einmal gelernet hat, die geistliche Macht, welche doch die höchste und edelste ist, gering zu schätzen, sich von dem Gehorsame, den er der Kirche schuldig ist, auszuwinden, und dero Verordnungen und Gebothe zu verachten; wenn er in seinem Religionseifer erkaltet, und deßhalb die Gott schuldige Treue in Beobachtung seiner Gesetze verletzet, wie soll man vernünftiger Weise hoffen können, daß er das Ansehen des Landesfürsten höher schätzen werde? Wissen wir denn nicht aus der Geschichte, daß Wiklef und Huß, Kalvin und Luther, und in letzteren Zeiten die Jansenisten eben so geschwind die weltliche Macht angefeindet und bestritten, als sie sich von der ächten Glaubenslehre entfernet, und von dem Gehorsame gegen die Kirche losgerissen ha-

haben? So werden nämlich die Obliegenheiten eines Christen, und die Pflichten eines Bürgers zugleich auf die Seite gesetzt, es wäre dann Sache, daß die äußere Gewalt einen Gehorsam abdränge, welcher doch keineswegs hinlänglich ist, einen Staat in Wahrheit glückselig zu machen.

Demnach gewinnet ein Landesfürst nichts, wenn er seine Reiche auf Kosten der Religion vervollkommern will; ja es würde der bürgerliche Wohlstand seinem gänzlichen Verderben und Umsturze nahen, wenn man die epikuräischen Grundsätze unsers zügellosen Kanonisten- sollte geltend machen; denn in diesem Falle würde das Zutrauen und die Gerechtigkeit in den Kontrakten, alle Sicherheit in dem Besitze zeitlicher Güter, die von dem Kriegsmanne zu erwartende Treue in Vertheidigung der Länder wider einheimische oder auswärtige Feinde von sich selbst aufhören; ja der Staat würde selbst eben so viele Feinde zählen, als er Bürger ernährte, da jeder einzelne bey einer ruchlosen Gesetzlosigkeit, und bey Vermißung übernatürlicher Beweggründe den Nutzen des gemeinen Wesens seinem eigenen Vortheile nachzuhalten, und die zeitliche Glückseligkeit, welche er als den letzten Endzweck betrachtete, auch mit dem größten Schaden seines Mitbürgers durchzusetzen kein Bedenken tragen würde. Gleichwie der Landesfürst sagen könnte, dieses oder jenes Naturgesetz, welches meinen Staaten

schädlich zu seyn scheinet, existiret nicht, weil ja nichts religiös seyn kann, was dem gemeinen Besten auf je eine Weise nachtheilig ist, so dürfte auch der einzelne Bürger mit sich selbst raisonniren: jenes Naturgesetz, welches mich zur Erfüllung landesfürstlicher Verordnungen verbinden soll, existiret nicht, weil es meinem Privatvortheile im Wege stehet: denn es läßt sich eben leicht denken, daß nichts religiös seyn könne, was auch nur den Nutzen eines Privaten wehe thun möchte, als sichs Herr Professor Eybel höchst angelegen seyn ließe, zwar ohne allen mindesten Grund, mit einem Epikur zu behaupten, daß alles sogleich religiös zu seyn aufhöre, alsbald es dem Staate nachtheilig zu werden beginnet.

Möchten doch alle Landesfürsten in Betrachtung so verderblicher Folgen, welche ein dermaßen schädliches Lehrgebäude von der kirchlich-weltlichen Macht nach sich ziehen könnte, durch das reizende Beyspiel der Großen und unvergeßlichen Theresen aufgefodert, alle jene kanonischen Werke und Lehrbücher, welche mit dem Eybelischen System auch nur einigermaßen übereins kommen, in die ewige Finsternisse verscheuchen, und zu öffentlichen Lehrern des geistlichen Rechts keine andere wählen, als die in der dogmatischen Theologie gründlich unterrichtet,

mit

mit einem unsträflichen Lebenswandel die Hochschätzung ihrer allein seligmachenden Religion verbinden, und die Römisch-katholische Kirche als ihre Mutter ehren und lieb haben.
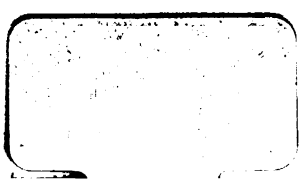
THIS VOLUME
DOES NOT CIRCULATE
OUTSIDE THE LIBRARY